

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	1 (1852)
Heft:	5
Rubrik:	Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebung.

Die Begrenzung dieses Gebietes ist im Allgemeinen durch die Einleitung gegeben. Weit entfernt also, Alles aufzunehmen, was die Gesetzgebung der Kantone oder des Bundes bietet, gehört nur hieher was Civilrecht und Criminalrecht umfaßt, sowie der bürgerliche- und der Strafprozeß, von Kirchenrechtlichem aber, was in das eine oder andere dieser Gebiete eingreift, also namentlich was Personenrecht und Familienrecht betrifft. Ausgeschlossen ist die Polizeigesetzgebung und das öffentliche Recht, sowie Alles was die Militärjustiz berührt. Hingegen halten wir die Organisation der Gerichtsharkeiten jeglicher Art für einen Gegenstand, der sich nicht von unserm Gebiet trennen läßt. — Als Zeitgrenze für die Aufnahme gilt uns der 1. Januar 1851, sei es, daß ein früher erlassenes Gesetz mit oder nach diesem Tage in Kraft tritt oder seither erlassen ist. Als Schluß gilt der 31. Dezember gleichen Jahres, so daß niemals die Jahreszahl in dem Erlassesdatum angemerkt ist, sondern, wo nichts anders beigefügt wird, das jeweilige Jahr ergänzt werden muß.

Unsere Quellen sind die in den einzelnen Kantonen erscheinenden Amtsblätter und das Bundesblatt. Nicht alle dieser Blätter scheinen die Gesetzgebung zu liefern — z. B. Freiburg, Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg, so daß Lücken aus diesen Kantonen, bis uns gelingen wird, sie durch persönliche Verbindungen zu entfernen, entschuldigt werden müssen. Einiges was die Gesetze im engern Sinne angeht, kann aus den Großrathsdiscussionen zuweilen entnommen werden. — Der Unterschied, der in diesen Quellen zwischen Erlassen der großen Räthe oder der Regierungen gemacht werden kann, sowie den Verfügungen von Obergerichten, soweit sie zu öffentlicher Kenntniß gelangen, werden wir bei der Aufnahme nicht entscheiden lassen

und auch Verfassungsbestimmungen, wenn sie in unser Gebiet einschlagen, berücksichtigen. Denn die Ansichten über die Grenzen der Befugnisse einzelner Behörden hinsichtlich der Aufstellung allgemein gültiger Bestimmungen sind in den einzelnen Kantonen der Schweiz noch überaus verschiedenartig. Auch Entwürfe, sofern sie uns bekannt werden und bedeutend erscheinen, werden zuweilen angeführt, und zwar um so eher, als zwischen ihrem Erscheinen und ihrer Annahme oft Jahre hingehen, und sie schon als Entwürfe zuweilen gewissermaßen Gesetzeskraft erlangen.

Die Ordnung, die wir in der Mittheilung beobachten werden, ist die übliche Eintheilung der betreffenden Disciplinen. So wird am leichtesten jeweilen Gesuchtes zu finden sein.

Ueber den Umfang der Mittheilungen selbst hingegen werden wir feste Absichten erst dann haben, wenn wir selbst hierüber weitere Belehrung uns verschaffen könnten. Die Grenzen unserer Zeitschrift werden hiebei wesentlich entscheiden. Bedenfalls scheint uns zweckmäßig, daß bedeutendere Gesetze etwas einlässlichere Erwähnung finden — und, je nach ihrem Umfang, vielleicht ganz aufgenommen werden. Doch wird in der Regel nur kurze Erwähnung des erheblichen Inhalts erfolgen.

A. Civilrecht.

Personenrecht.

1 Gesetz (von Luzern) über die Verhältnisse der Israeliten. Vom 5. März. (Luzernisches Kantonsblatt. S. 311 f.) Auf Anstände gestoßen.

2 Gesetz (von Baselland) betreffend die Verhältnisse der Juden. Vom 17. Nov. (Amtsbl. III. S. 212 f.)

Danach ist den Israeliten die Niederlassung im Kantonstheil sowie die Betreibung eines Handels, Gewerbes oder Berufes und entsprechend die Aufnahme in diesem Sinne untersagt. Dagegen sind (§. 7.) die bisher bestandenen Ausnahmengesetze gegen Juden, insoweit sie das Civil- und Concursrecht betreffen, außer Kraft gesetzt, so daß sowohl das Dekret vom 23. Juli 1803 als die Verordnung vom 27. Sept. 1809 (soweit sie

die Juden angeht), die Landesordnung §§. 110. 268. 288 n. 2, und sonstige ältere Beschränkungen wegfallen. Dies Gesetz ist noch nicht zur vollen Ausführung gekommen.

Gesetz (von Baselland) über die Rehabilitation von Falliten und Accordanten. Vom 22. Decbr. (Amtsbl. III. S. 397 f.)

Falliten (wer nach amtlicher Auskündigung wegen gänzlichem Mangel an Vermögen fallit erklärt worden oder dessen Vergantung von Hab und Gut Verlust erbrachte) und Accordanten (wer Nachlaßverträge abschließt mit den durch amtliche Auskündigung ermittelten Gläubigern) rehabilitiert nur der Regierungsrath, sofern sie im Gebiet des Kantonstheiles fallirt oder accordirt und Capital, Zinsen und Ausweisungskosten durch die Bezirksschreiberei, welche auskündet hat, bezahlt haben. Wiederholte Auskündigung tritt zuvor denjenigen Creditoren oder ihren Rechtsnachfolgern gegenüber ein, die nicht aufzufinden sind, sofern die Kosten der einzelnen Auskündigung durch das betreffende Guthaben gedeckt wird. Ausbleiben derselben ist der Rehabilitation nicht hinderlich.

Gesetz (von Glarus) enthaltend Abänderung von §. 153 des Landbuchs. Vom 11. Mai u. 26. Okt. (Sechzehnter Nachtr. zum Lb. S. 31.)

Nachweisung vollständiger Zahlung oder unverschuldeter Unglücksfälle und Verluste gleichen Betrages mit dem Rückstand berechtigt die Standeskommision zur Wiedereinsetzung eines Falliten oder Accorditen in bürgerliche Ehren und Rechte.

Reglement (des Bundesraths) für die schweizerischen Consuln. Vom 19. Febr., in Kraft mit 1. Mai. B. Mitwirkung der Consuln in Bezug auf civilrechtliche Verhältnisse von Schweizern (§§. 16—27). (Amtliche Sammlung II. S. 298 f.)

Pflicht des Consuls zur Kenntnisnahme von Geburt, Ehe oder Tod eines Schweizers in seinem Sprengel, ebenso zur Regulirung der Verhältnisse Unehelicher, zur Beachtung der heimatlichen Gesetze in Betreff der Schließung von Ehen, zur Einleitung von vormundschaftlicher Vorsorge bei Todesfällen von Schweizern, zur Sorgfalt in Verwahrung und Verwaltung von Erbsgeldern und Werthschriften, zur Legalisation amtlicher Schriften, von deren Aechtheit sie überzeugt sind. „Die Consuln sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Akte zu legalisiren, die nur von Privaten ausgehen. — Ihnen zufommende Vorladungen, Verfügungen, Urtheile stellen die Consuln denjenigen Personen, welche sie betreffen, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortsbehörden zu.“

Zur Lehre von den juristischen Personen gehören einzelne der üblichen Verfassungsbestimmungen, von welchen hier zunächst nur angeführt werden: aus der Verfassung von Solothurn §. 9. (angenommen am 19. Jan. 1851): Die Errichtung geistlicher Corporationen ist untersagt — und Verf. von Baselland §. 19. (angenommen gleichen Tages): Es dürfen keine Körperschaften mit Vermögensrechten (moralische Personen, tote Hand) ohne Einwilligung der obersten Landesbehörden gegründet werden. —

6 Gesetz (von Zug) über Organisation des Gemeindewesens. Vom 8. Mai. (Ges. S. II. S. 233 f.)

Ortsgemeinde mit und ohne die niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger, unterschieden von sonstigen in der Gemeinde vorhandenen Corporationen. Gene — mit Ausschluß der Niedergelassenen — trifft die Wahlen des engern Rathes und der Gemeindebeamten und beschließt die Besoldungen der letztern, prüft die Rechnungen der politischen Gemeinde, bestimmt die Gemeindesteuern und das Kopfgeld der Niedergelassenen, bewilligt die Gemeindebauten, Ankauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften, Angriff von Gemeindefonds oder Erhebung von Anleihen, Führung von Gemeindeprozessen und Erlass von Gemeindepetitionen und ertheilt das Ortsbürgerrecht, — mit Einschluß der genannten Niedergelassenen übt sie die politischen Akte (eidgenössische und Kantonal-Wahlrechte) und trifft die Wahlen der Friedensgerichte. Der Ausschuß (Gemeinderath) hat die Verwaltung des Kirchen-, Schul-, Waisen- und Armen- gutes und Polizeifonds (sofern diese Güter nicht gesondertes Corporationsgut), die Leitung des Wormundschaftswesens, entweder direkt oder durch eine Waisenkommision. Mehrzahl von Gemeindebürgerechten ist möglich. An Corporations- oder Genossengut oder Gerechtigkeiten hat jede Genossenschaft das ausschließliche Recht der Selbstverwaltung und zugleich die Pflicht, in der Regel Capital und Ertrag nur nach dem ursprünglichen Stiftungszweck zu verwenden. Nur durch Beschluß der Genossenversammlung und unter Genehmigung des großen Rathes kann in solches stiftungsmäßiges Vermögen und soweit dasselbe kirchlicher Natur ist, nur mit Genehmigung des Bischofs ganz oder theilweise zu andern Zwecken verwendet werden. Streit zwischen Genossenschaften und politischen Ortsgemeinden entscheiden die Gerichte; Bußen über Frevel der Genossen am Vermögen bestimmt der Verwaltungsrath, unter Recurs an das Kantonsgericht, wenn sie 48 Fr. übersteigen. Für rechtmäßige Forderungen kann die Corporation sich am Genossen- nutzen bezahlt machen. Aufnahme in das Corporationsgut steht in der freien und unbeschränkten Verfügung der Genossenschaft. „Durch reglementarische Bestimmungen der Gemeindeversammlung“ kann

Niemand seiner Gemeinderechte verlustig werden. (Die späteren bittären Verhandlungen über Modificationen an diesem Gesetz betreffen anderweitige Verhältnisse der Niedergelassenen, die hier unberührt bleiben.)

Gesetz (von Thurgau) betreffend die Organisation der Gemeinden und Gemeindsbehörden. Vom 5. Juni. (Amtsbl. S. 203 f.)

Bürgergemeinen. Orts(einwohner)gemeinen. Municipalgemeinen. Die Bürgergemeine beschließt über Verwaltung und Verwendung des Bürgergutes, Bewilligung des Bürgerrechts und Niederglassungsrecht, Ankauf, Austausch und Verkauf von Liegenschaften, Erhebung von Anleihen oder Steuern für die Bürgergemeindsbedürfnisse, Anstellung und Gehalt ihrer Beamten; die Ortsgemeine über das Straßenwesen, Frohdienstleistungen, Steuern für Ortsbürgerbedürfnisse, Bestellung der Ortswächter, Förster und Feldhüter; die Municipalgemeine (mehrere kleinere Ortsgemeinen verbunden) über den Gehalt ihrer Beamten, die Errichtung ihrer Anstalten, Anschaffung oder Veräußerung von Eigenthum, Geldaufnahmen auf ihre Rechnung, theilweise unter Genehmigung des Regierungsraths. Ihr Ausschuss der Gemeinderath. Der Vorsteher der Ortsgemeine hat u. A. die Leitung freiwilliger Fahrniß- und Gütergantanten, Besiegelungen, Eröffnungen und nicht waisenamtliche Vermögensbeschreibungen, Mitwirkung bei Pfandschätzungen und Fallimentsgantanten; der Municipalgemeinderath hat die niedere Polizei, die Verlegung der Requisitionen und Einquartirungen, das Auffeueranzwesen, Ertheilung von Heimatscheinen und Vermögenszeugnissen und die Schätzungen der Grundpfande sowie unter Mitwirkung des Kreisnotars die Besorgung des Vermundshaftswesens. —

Bemerkenswerth ist noch das Recht der Bürgergemeine, von einem Bürger, welcher sich außerhalb der Schweiz niederläßt, ohne sein Bürgerrecht aufzugeben, eine dem Vermögen gemäße Bürgerrechts-Caution bis auf Fr. 500 (haar oder bürgeweise) zurückzuhalten, bis er zurückkehrt oder sein Bürgerrecht aufgibt, auf Begehren unter Vorbehalt der Nutznutzung, im Fall des Concurses so, daß die Summe nur für diejenigen Creditoren in die Masse fällt, deren Forderungen schon vor der Deposition in das Gemeingut entstanden sind (§. 7) — ferner, daß ohne Zustimmung des großen Rathes die Vertheilung von Corporationsgut unter die einzelnen Genossen einer Bürgergemeine nicht stattfinden kann (§. 42).

Durch dieses Gesetz ist das bisherige vom 28. Jan. 1832 aufgehoben, welches die Bürgergemeine von der Ortsgemeine nicht scharf genug trennte. Das Genauere über die Ausscheidung enthält eine besondere Verordnung vom 20. Aug. (Amtsbl. S. 301 f.)

Die Verwaltung der confessionellen und paritätischen zu

58 Juristische Personen. Gemeinden. Gemeindeangehörigkeit.

frommen Zwecken bestimmten Fonds regelt das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (§§. 108—114) vom 26. Nov. (Amtsbl. S. 455 f.)

- 8 Organisches Gesetz (von Baselland) über die Eintheilung des Kantons in Verwaltungsbezirke und die untere Verwaltung in denselben, sowie über Aufstellung von Gemeindebehörden. Vom 5. Mai. Abschnitt III. (Amtsbl. II. 28 f.)

Trennung in politische- und Ortsbürger-Gemeinden. Bei erstern steht die Ernennung des Gemeinderathes, der Gemeindebeamten (Weibel, Bannwarte und Maulwurffänger) und die Bestimmung ihrer Besoldungen, die Untersuchung des Rechnungswesens, die Entscheidung über die Gemeindesteuern und Abgaben. Obligatorische Zusammenkunft regelmässig im März. Gemeinderath (Zahl 3—7 Mitglieder) hat die Verwaltung des Gemeindevermögens (Gemeinde-Schul- und Armenfond), der Gemeinde-Waldungen und Weiden; die Besorgung des Wermundschafsts- und Armenwesens. Er beaufsichtigt den Cataster und leitet die Liegenschaftsfertigungen und die Würdigungen sowie die Polizei.

- 9 Grundsätzlich hat die Verfassung von Baselland (§. 26) ausgesprochen, daß die Weitweiden und Allmenden, sowie die Waldungen, die nicht dem Staat, Corporationen oder Partikularen gehören, Eigenthum der Gemeinen seien, welche auch die darauf ruhenden Lasten und Verpflichtungen übernehmen.

Hervorzuheben ist in Betreff der Gemeindeangehörigkeit etwa Folgendes:

Die Erörterung der Standeshäupter über die Einbürgerung der (Heimatlosen) Landsassen in die Gemeinen des Kant. Appenzell A. Rh. mit den darauf gegründeten Mehrheits- und Minderheitsanträgen bringt das Amtsblatt dieses Kantons I. S. 59 f. Die Ansichten wichen hauptsächlich ab hinsichtlich der Frage, ob den Gemeinden, welchen die Landsassen zugewiesen würden, eine Einbürgerungsgebühr zu bezahlen oder sie lediglich nach Maassgabe der Bevölkerung und des Steuerfußes und in möglichster Berücksichtigung der Familien-, Berufs- und Vermögensverhältnisse der Einzubürgernden selbst ohne Vergütung vorzunehmen sei? Der grosse Rath neigte sich zur letztern Ansicht und übertrug die Erwägung einer Kommission.

Der Grundsatz, daß in Fällen der Einheirathung einer Schweizerin in den Kanton von ihr die Vorweisung eines Entlassungszeugnisses und bei Bewilligung der Ehe einer Angehörigen mit dem Bürger eines andern Kantons für diese Angehörige eine Bürgerrechtszusicherung nicht mehr erforderlich sei,

sondern nur ein ordentlicher Heimatschein des Mannes — wurde sich gegenseitig zugesichert durch die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A. N. Dieser Grundsatz liegt bereits in dem Sinne des Concordats vom 8. Juli 1808, bestätigt 9. Juli 1818, und wie Aargau in seinem neuesten Gesetze vom 6. Nov. darauf hinweiset, noch bestimmter in dem Sinne des Art. 48 der Bundesverfassung, und es ist daher zu bedauern, daß die genannten Kantone nicht alle, wie Glarus und Aargau, diesen Grundsatz unbedingt oder wenigstens die Reciprocity im Allgemeinen ausgesprochen haben, sondern nur Einzelne Einzelnen gegenüber. Dass damit die Einzugsgelder wegfallen möchten, hat Appenzell A. N., ebenfalls vom Art. 48 der Bundesverfassung ausgehend, als Wunsch ausgesprochen.

Der von Appenzell A. N. durch Kreisschreiben vom 28. April I. J. ausgesprochene Satz, „daß es eine Befugniß zur Doppelverbürgung seiner Angehörigen nicht zugeben könne, und daher verlangt, es möge von Bürgerrechtsgesuchen seiner Kantonsbürger jweilen der Regierung rechtzeitig Kenntniß gegeben werden, indem sie solche in allen Fällen als aus ihrem Staatsverbande entlassen betrachten und aus ihren Bürgerregistern streichen werden, daher auch bei allfällig eintretender Verarmung sich aller Unterstützungs pflicht entschlage“ — wurde am lebhaftesten von St. Gallen und Zürich mit Bezugnahme auf die Bundesverfassung (Art. 43) angegriffen, während andere Kantons-Regierungen, und zwar mehr als die Hälfte, entsprechende Rückantworten ertheilten. (App. A. N. Amtsbl. I. S. 47.) Vor der Hand bewegte sich die Frage blos im Bereich der Kreisschreiben.

Sachenrecht.

Civilgesetz von Wallis. Art. 566—577. Vom 3. Juni. 10
(Besonders gedruckt).

Bestimmungen über Eigenthum an zugelaufenen Thieren und Verfolgungsrecht daran, Erwerb von gefundenen Sachen und Schähen, rücksichtlich der Schähe die Regel des französischen Rechts, rücksichtlich gefundener Sachen Anzeigepflicht bei dem Gemeindevorsteher, wo der Werth mehr als ein Franken — nach 6 Monaten Eigenthumserwerb; findet sich der Eigenthümer: Recht auf eine Vergütung des $\frac{1}{10}$ vom Sachwerth oder, wo dieser höher, als Fr. 100, des $\frac{1}{20}$. Bei den Bienen und gezähmten Thieren dauert das Verfolgungsrecht auf fremdem Boden 2 Tage, nach deren Verfluss bei den Bienen Übergang des Eigenthums auf den Grundbesitzer, bei dem sie sich niederließen, bei gezähmten Thieren nach 20 Tagen.

11 Großrathsbeschluß (von Aargau) über Verträglichkeit des Strafenreglements mit dem neuen Sachenrechte. Vom 8. Mai. (Aarg. Ges.-Bl. Nr. 51)

wodurch die Bestimmungen des Strafenreglements vom 13. Dec. 1839, sofern dieses für Angrenzer an öffentliche Straßen Verpflichtungen aufstellt, als mit den abweichenden Bestimmungen des Sachenrechts über Entfernung von Neubauten, Mauern, Zäunen, Bäumen u. s. w. von der nachbarlichen Grenze, weil in beiden ganz verschiedene Verhältnisse berührt werden, wohl verträglich erklärt werden.

12 Décret (de Neuchâtel) concernant l'expropriation pour cause d'utilité publique. Du 12 juin. (f. off. n. 34).

Die Anwendbarkeit der Expropriation wird vom großen Rath ausgesprochen, wenn der Staat sie anspricht; von der Regierung, wenn Körperschaften oder Einzelne. — Schäher, je einer von einer Parthei ernannt, ein dritter von diesen zwei, unter der Leitung des Friedensrichters, werthen die Sache; bei Widerspruch einer Parthei binnen 8 Tagen vier andere, je zwei von einer Parthei ernannte; bei Säumnis einer Parthei in der Ernennung wählt sie der Friedensrichter, ebenso wie den Obmann, wenn die Vier sich nicht einigen können.

13 Dekret (von Luzern) über die Bewilligung von Holzschlägen zum Verkaufe. Vom 9. April. (Ges.-Sammel. Bd. II. (n. Folge) S. 145.) und hiezu Vollziehungsverordnung des R.-R. vom 11. April. (ib. S. 148 f.)

wonach hinfort jeder behufs des Verkaufs erfolgende Holzschlag, geschehe der Verkauf zum Verbrauch des Holzes im Innern des Kantons oder zur Ausfuhr außer demselben, der regierungsräthlichen Bewilligung bedarf, welche jedoch nicht verweigert werden kann, wenn das zu schlagende und zu verkaufende Holzquantum den nachhaltigen Ertrag eines Jahres über den eigenen Bedarf nicht übersteigt. —

Dieses Decret, in einer früheren Fassung, war bekanntlich Gegenstand einer Verfügung des Bundesrates, vom 26. März. (Amtl. Samml. II. S. 288 f.)

14 Verfassung von Baselland §§. 18 und 21. Vom 19. Jan. (Amtsbl. I. S. 9.)

erklärt alle annoch auf Liegenschaften ruhenden Gewerbsvorrichte, sowie Gehnten, Grundzinsen und Weidrechte als loskauflich, und bezeichnet (§. 20), wenn künftig ein Grundstück durch Vertrag unveräußerlich erklärt oder ein Zins oder sonstige derartige Last darauf gelegt werden sollte, dies für unstatthaft.

Großrathsbeschluß (von Graubünden) betreffend den 15
Ahungloskauf. Vom 3. Juli. (Verhandlungen des ordentl.
gr. Rathes. S. 103 f.)

spricht aus, daß jeder Gemeinde vermöge ihrer hohen Rechte die Befugniß zustehe, den durch die Mehrheit der Gemeinden angenommenen Grundsatz der Loskauflichkeit der Gemein(Ahung) — Weiderechte auf den in ihrem Gebiet befindlichen Privatgütern, mag dieselbe ihr selbst oder Andern zustehen, frei anzuwenden und demnach die Gemeinahung auch unentgeldlich aufzuheben oder alle Eigenthümer ahungspflichtiger Güter zum Loskauf anzuhalten, natürlich unter Verwahrung gerechter Entschädigungsansprüche. — Die Gegenseitigkeit zwangswise Loskauflichkeit auf Seite Berechtigter und Verpflichteter wird daraus abgeleitet, weil eine nur theilweise Befreiung von der Gemeinahung mit Rücksicht auf Häunungs-, Zufahrts-, Wässerungs- und Düngungs-Verhältnisse unausführbar wäre.

Gesetz (von Glarus) über die obligatorische Bildung 16
von Wuhrcorporationen zur Verbauung von Flinsen,
Nunsen, Wild- und Waldbächen. Vom 11. Mai und 28.
Okt. (Sechzehnter Nachtrag zum Lb. S. 23. f.)

legt die Pflicht zur Bildung solcher Corporationen auf 1. die resp. Tagwen und Dorfschaften, in deren Huben (Gemarkungen) solche Flinsen ihren Ursprung und Verlauf haben, und 2. die Angrenzer an solche — oder solche, die wenigstens von denselben Gefährde zu besorgen haben, in außerordentlichen Fällen Unterstützung durch das Land vorbehalten. Die Vertheiligungspflicht richtet sich nach dem Werthe der betreffenden Liegenschaften, und der denselben voraussichtlich drohenden Gefahr, unter Beachtung der auf den Grundstücken bereits ruhenden Lasten und Dienstbarkeiten — Alles zufolge gütlicher Verständigung oder, auf den Rath dreier von der Polizei-Commission bestellten Experten, nach dem Spruch dieser Behörde oder, recursweise, des Kleinen Rathes. Dieser Realpflicht dient im Weiteren eine Expropriationspflicht der betreffenden Beteiligten zur Herbeischaffung alles zu diesen Sicherungsarbeiten erforderlichen Materials und des benötigten Bodens, gegen gerechte und billige Entschädigung. Die Schätzung erfolgt durch die Landesschätzungscommission. Über die Art der Vornahme der Sicherungsmaßregeln entscheidet die Polizei-Commission und recursweise der Kleine Rath.

Gesetz (von Baselland) betreffend den obligatorischen 17
Loskauf der bisherigen unabkömmlichen Gantgeldzinse.
Vom 22. Dez. (Amtsbl. III. S. 401.)

Diese „Gantgelder“ sind Renten und Kaufgeldrestanzen, welche die frühere Rechtsansicht als unabkömmlich erklärte, zu wider einem

bestimmten Gesetz von 1514. Der Loskauf wird wegen Beschwerlichkeit der Verwaltung obligatorisch erklärt, aber erleichtert durch Umwandlung des Capitalbetrages (25facher Werth) von Wechselgeld in Currentgeld und Verzinsung der Fahrestermine (höchstens 3) bloß zu 4%.

18 *Loi (de Neuchâtel) sur les hypothèques. Du 21 nov. 1850, pour être exécutoire à dater du 17 mars 1850.* (Recueil des Lois etc. III. p. 330 s.)

19 *Loi (dud. Neuchâtel) concernant la liquidation des créances hypothécaires par voie d'expropriation. Du 22 nov. 1850, pour être exécutoire à dater du 17 mars 1851.* (M. Recueil III. p. 358 s.)

20 *Arrêt de Direction (dud. Neuchâtel) concernant la radiation des inscriptions de contrats d'engagères. Du 8 avril.* (f. off. n. 15.)

Diese drei Verordnungen, wegen ihres Gegenseitiges gegen das alte Pfandrecht des Landes unsäcig zu den tiefsteingreifenden Erscheinungen der Gesetzgebung des laufenden Jahres gehörend, werden später einer zusammenhängenden und einlässlichen Darstellung und Beurtheilung unterworfen werden.

21 Verordnung (des Obergerichts Zürich) betreffend die Führung der Pfandbücher u. s. w. S. unten bei dem „Civilprozeß.“

22 *Loi (de Genève) abrogeant l'hypothèque judiciaire. Du 6 janv.* (Recueil des lois et actes etc. 1851. p. 7. s.)

Aufhebung der richterlichen Pfandbestellung bei Urtheilen, richterlicher Anerkennung von Privatversicherungen, von Schiedssprüchen, Executionsbewilligungen fremder Urtheile, friedensrichterlichen Vergleichen sowie sonstigen richterlichen Verhandlungen dieser Art, unter Vorbehalt für alle früheren derartigen Akte zur Eintragung während der nächsten 6 Monate nach der Publication des Gesetzes. — Die Verhandlungen zeigen, daß Zweck dieser Maßregel die Vermeidung der vielen Zwangsversteigerungen war, welche entstehen, wenn einmal eine richterliche Pfandbestellung gegen einen Schuldner ergangen ist und, in der Furcht, übereilt zu werden, jeder Gläubiger zu drängen anfängt. Der Aussicht, die an die Abschaffung dieser Pfandbestellung geknüpft wurde — nemlich größere Zuversicht der unversicherten Gläubiger, gleichmäßig bezahlt zu werden, und darum größere Leichtigkeit Geld zu finden, — wurde entgegengestellt: theils, daß dann auch die Grundpfandversicherung erleichtert werden sollte, weil sonst die kleinen Capitalien gar nicht mehr geliehen würden, theils, daß an die Stelle der Zwangsversteigerungen von Immobilien andere Sicherungsmittel treten würden, die noch gefährlicher wären. Die ganze Erörterung dieses Versuchs ist ein Gewebe staatswirtschaftlicher Wahrscheinlichkeitsrechnungen, deren Grundlagen beiderseits nicht ganz durchgesprochen zu sein schienen.

Das wichtige Verhältniß der Hypothek zum Abgabensystem wurde bei Anlaß des jährlich decretirten Abgabengesetzes im großen Rath des Kanton Waadt (1. Jul.) aus Anlaß eines Zusatzvorschlages von Hrn. Borgeaud einläßlich besprochen. Belastung des Gläubigers und Erleichterung des kleinen Eigenthümers war die Richtung des Vorschlages, aber ein Ergebniß hatte derselbe vorläufig nicht.

Decret (der Neg. von Bern) betreffend die Bezeichnung der Liegenschaften in den Grundbüchern des Kura. Vom 24. März. (Ges. und Decrete von 1851, S. 51 f.)

verfügt, daß Grundstücke, die in den leberbergischen Amtsbezirken oder in den mit den Amtsbezirken Nidau, Erlach und Büren vereinigten Gemeinden oder in dem Amtsbezirke der Stadt Biel liegen, in Verträgen, wo sie vorkommen, auch noch mit den Nummern des alten Katasters versehen werden, sofern jene Grundstücke in eine Gemeinde gehören, die neue Katasterschriften besitzt.

Beschluß (der Neg. von Thurgau) betr. das Verfahren der Katasterführer bei unrichtiger Angabe des Gütermasses in Schuldeopien und Gantrödeln. Vom 24. Dec. (Amtsbl. S. 489 f.)

Weisung an die Katasterführer, das Visum für Schuldeopien, Gantrödel und Schuldzeddel bei Abweichungen in den Maßbestimmungen so lange zu verweigern, als nicht eine neue amtliche Vermessung stattgefunden.

Verordnung (von Schwyz) über das Verfahren bei amtlichen Güterschätzungen und bei den in Folge der selben stattfindenden Hypothekar-Verschreibungen. Vom 17. Juli. (Amtsbl. S. 289)

Vermessungen und Schätzungen von Grundstücken behufs von Geldaufnahmen müssen, sollen sie Glaubwürdigkeit ansprechen, durch einen von der Regierung nach vorangegangener Prüfung aufgestellten und beeidigten Feldmesser vermessen und durch drei von dem betreffenden Bezirksrath für jede Gemeinde bezeichnete und ebenfalls beeidigte Bodenschäfer gewürdigt sein. Die Feldmesser haben die zu vermessenden Liegenschaften nach der Verschiedenheit des Bodens auszuscheiden und zu qualifizieren und hierauf, mit Ausnahme der Alpen und Bergweiden, das Maß des Flächeninhaltes jeder Klasse genau auszumitteln, unter Angabe der Anstössereien derselben. Ihren dahерigen Bericht haben die Feldmesser eigenhändig zu unterzeichnen und dem betreffenden Gemeinderath zur Prüfung einzugeben. Die so vermessenen Liegenschaften sowie die Alpen und Bergweiden, welche amtlich geschätzt werden sollen, müssen durch die Bodenschäfer, nöthigenfalls unter Beziehung eines Experten, an Ort und Stelle, Stück für Stück,

beaugenscheinigt und nach Eidespflicht geschäht werden. Den Maßstab für den wahren Werth einer Liegenschaft bildet der Ertrag für das Vieh in Kuhessen und an Früchten, sowie der jeweilige Verkehrspreis der Güter in der betreffenden Gemeine; auf etwas Anderes darf bei Schätzung nicht Rücksicht genommen werden. Auch hier schriftliche Abfassung, Unterschrift und Eingabe an den Gemeinderath. — Durch Auszug aus den Notariatsprotocollen und in jenen Bezirken, wo dieses nicht möglich ist, durch eidlich bekräftigte Angabe der Güterbesitzer läßt der Gemeinderath durch den betreffenden Notar eine Specification der auf den fraglichen Grundstücken lastenden Servituten und Dritteuten allfällig zustehenden Miteigenthums und Nutzungsrechte beisehen und mit dessen Unterschrift versehen. Vermessung und Schätzung nimmt der Notar zu Protocoll. Diese dreierlei Aktenstücke prüft der Gemeinderath erst- und lehinstanzlich, läßt die nöthigen Berichtigungen und Ergänzungen darin anbringen und unterzeichnet sie. Bedingung: Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Glieder des Gemeinderathes und Beglaubigung ihrer Unterschriften durch den Bezirksamann. Die Feldmesser haften für die Richtigkeit ihrer Vermessungen und die Notare für diejenige ihrer Auszüge aus den Hypothekenbüchern.

Auf jene Liegenschaften, wo Zehnten, Grundzins, Capitalien, Obligationen u. s. w. haften, die aus dem zu erhebenden Geld abbezahlt werden sollen, neue Schuldurkunden zu fertigen, bevor die alten Hypotheken entkräftet in seinen Händen liegen, ist dem Notar streng untersagt. Kann die Summe der daherigen Beschreibungen aus den Hypothekarbüchern nicht genau ermittelt werden, so ist behufs der Ausmittelung derselben eine Kapitalbereinigung durch freiwilligen Geldruf auf dem betreffenden Grundstück vorzunehmen. Die erwachsenden Kosten trägt der Güterbesitzer, der Vermessung und Schätzung nachsuchte. —

Dieses Gesetz füllt eine langgeführte Lücke und wurde wegen seiner Bedeutung für den Landescredit, da gegenwärtig die Grundbesitzer dem hohen Zinsfuß des Kantons durch Aufnahmen in andern Kantonen entgegen zu treten anfangen, hier beinahe wörtlich mitgetheilt.

26 Weisung (des Reg. Raths von Thurgau) in Betreff der Besiegung der mit Pfandvorständen behafteten Schuldbriefe (durch den Präsidenten des Bezirksrathes, welcher sie nicht verweigern kann, da es Sache des Notars ist, den vollständig expedirten Brief nicht aus der Kanzlei zu geben, bis die Vorstände getilgt sind) und hinsichtlich der Mitfertigung (bei welcher die betreffenden Grundstücke ohne die Anstöße in der Anhangsurkunde aufgeführt werden können). Vom 21. August. (Amtsbl. S. 293.)

Beschluß (des Reg.-Raths von Thurgau) betreffend 27 die hypothekarische Verschreibung von Grundzinsen. Vom 31. Okt. (Amtsbl. S. 339)

erlassen, auf Einfrage, ob bei einer Geldaufnahme zu Ablösung einer Grundzinsschuld eine hypothekarische Verschreibung des (abzulösenden?) Grundzinses in der Form eines geschilichen Schuldbriefes an den neuen Creditor zulässig sei, welche Einfrage auf Grund des Notariatsgesetzes (vom 20. Sept. 1850) §. 52 verneint wird.

Gesetz (von Thurgau) über die Verpfändung von 28 Vieh. Vom 22. Septbr., in Kraft vom 1. Jan. 1852. (Amtsbl. S. 329 f. 403 f.)

Verpfändung von Vieh im Besitz des Schuldners nur gestattet zu Gunsten der vom Staate genehmigten Viehleihkassen für ihre Geldvorschüsse auf Ankauf des verpfändeten Viehs. Bedingungen: Schriftlichkeit, mit Meldung von Zeit und Ort des Abschlusses, Größe des Vorschusses, Zahlungsbedingungen, Farbe und Alter des Pfandstückes — Aufnahme in die Pfandkontrolle des schuldnerischen Friedensrichters und Legalisation durch diesen. Mit dieser Aufnahme wird das Pfandrecht erworben. Die Veräußerung so verpfändeten Viehs ist straffällig und auch Civilvindication oder Ersatzforderung an den Käufer zulässig, sofern der Käufer von der Verpfändung Kenntnis hatte.

Durch die Hallimentsordnung vom 16. Dec. 1807. §. 76. III. 3 war die Verpfändung von Vieh „mit dessen spezieller Namnung“ gestattet und friedensrichterliche Bekundung erforderlich. Durch Verordnung vom 22. September 1829 ward jedoch, im Sinne dieses Gesetzes, diese Verpfändungsbefugniß beschränkt auf die Fälle, da sie geschehe zu Gunsten von darauf gemachten Gelddarlehen oder wo das Vieh auf terminweise Bezahlung verkauft worden war. —

Forderungen.

Vorschriften (des Nn. von Bern) für die Ertheilung 29 von Crediten durch die Kantonalbank. Vom 27. Jun. (Gesetze und Decrete 1851. S. 121)

Erfordernisse des Gesuches, rücksichtlich der Bezeichnung von Schuldner und Sicherheit, der Punkte, welche der Einwohnergemeinrath des Schuldners zu berichten und hierauf der Regierungsstatthalter zu berücksichtigen hat. Die Änderungen der früheren Vorschriften vom 1. April 1847 bestehen vorzüglich in Rücksichtnahme auf Hypothekarversicherung und auf das versteuerte Vermögen und in Vereinfachung der Formen des Schulscheines.

Verordnung (von Bern) betreffend die Ausbezahlung 30 der Darlehen aus der Hypothekarkasse. Vom 4. April. (ebenda. S. 66.)

als Erläuterung des Ges. vom 12. Nov. 1846. §. 17, verfügt, daß die Darleihen immer denjenigen Amtsschreiberei auszuliefern seien, in der die Pfandsache gelegen — und daß diese Stelle für deren Verwaltung und richtige Verwendung hafte.

- 31** Weisung (des M. von Thurgau) betreffend die Ausstellung von Schuldocopien u. Schickzedeln. Vom 14. Jul. (Amtsbl. S. 251.)

verpflichtet die Catasterführer, Ortsvorsteher, Gemeinräthe, insoweit es die von ihnen garantirten Schuldverschreibungen betrifft, und die Kreisnotare bei Erwähnung jedes einzelnen Grundstücks Catasternummer, Maas und Ansößer genau vorzumerken.

- 32** Gesetz (von Baselland) betreffend die Dauer der solidarischen Haft der Gemeinderäthe für Ablieferung der Ganttermine. Vom 13. Mai. (Amtsbl. II. S. 110.)

bestimmt diese Dauer auf ein Jahr vom Ablauf des letzten Termins eines Gantrodels an gerechnet und zwar in der Weise, daß nach Ablauf dieser Frist (nur?) die solidarische Verpflichtung der Gemeinderäthe aufhöre.

Beachtenswerth sind hinsichtlich der Darleihen auch verschiedene Bestimmungen, welche aus Anlaß der Einlösung der bisherigen Schweizermünzen erlassen wurden und bei der Rückzahlung von Schuldsummen den Gläubiger belasten. — Ebenso mag hier der Beschluß des großen Rathes von Appenzell A. Rh. (Abl. S. 26 f.) erwähnt werden, es möge der Bundesrath um Verwendung bei der österreichischen Staatsregierung ersucht werden, daß letztere die tyrolischen Unterthanen verpflichte, diejenigen Hypothekarverträge, die vor Erlass des Zwangcurses für das Papiergeld bestanden und auf Rückzahlung in Silber lauten, treulich zu halten; oder, wenn die Silberzahlung nicht inne gehalten werden könne, die Zahlung in Papier nach dem Curse desselben und nicht nach dem Nennwerth geschehen müsse. Der Erfolg ist unbekannt geblieben, aber nicht ungewiß.

- 33** Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten. Vom 7. und 9. Dec. 1850, publ. am 29. Jan. 1851. (Bundesbl. 1851. I. S. 101 f. Amtl. Samml. II. S. 149 f.)

- 34** Gesetz (von Bern) über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten. Vom 19. Mai. (Gesetze und Decrete 1851. S. 83 f.)

- 35** Gesetz (von Baselland) über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten. Vom 25. Nov. (Amtsbl. III. S. 252 f.)

- 36** Gesetz (von Thurgau) über die Verantwortlichkeit der

Behörden, Beamten und Angestellten. Vom 25. Okt.
(Amtsbl. S. 351 f. 416.)

Gesetz (von Schaffhausen) die Behandlung von Amts-³⁷
gen gegen Administrativbeamte wegen fehlerhafter
Amtsführung betreffend. Vom 18. März. (Abl. S. 298 f.)

Eine staatsrechtlich, civil- und strafrechtlich — und processualisch
gleich wichtige wie zarte Frage — und wenn irgendwo, in der
demokratisch gegliederten Verfassung; — zart namentlich, sofern die
Verantwortlichkeit in einer Amtsführung sich nicht nur auf einzelne
Fälle und Versehen, sondern auf einen ganzen Complex solcher
erstreckt, — zart überdies, was die civil- und strafrechtliche Seite
angeht, weil sowohl die Begriffe über Pflicht als über Versäum-
nis oder Verlehung derselben so außerordentlich unter sich abwei-
chen und auch selbst in den Rechtsschulen noch, wie die ganze
Schadensersatzlehre, sehr mangelhaft erörtert sind, — und wichtig,
weil der Umfang der vorliegenden Frage leicht in die Verhältnisse
eines Einzellebens außerordentlich tief eingreifen kann, wie die
neuesten Erfahrungen die so naheliegenden Missbräuche willkürlich
statuirter Verantwortlichkeitslehren so deutlich erwiesen haben. Gegen-
über diesen Schwierigkeiten standen nur zwei Wege offen, entweder
die Verantwortlichkeitsfragen, wie früher, unerörtert zu lassen und
die allgemeine Organisation der Behörden so zu stellen, daß für
Beschwerden der Recursweg, soweit die Staatsordnung es gestattet,
geöffnet bleibe — das Nebrige dem Takt der Administration und des
Richteramtes zu überlassen — oder, wollte man einmal durch Auf-
stellung von Gesetzen die Begehrlichkeit Unzufriedener aufzustacheln,
alsdann die Aufgabe in ihrem ganzen Gewicht aufzufassen und den
speziellen Schwierigkeiten mit speziellen Bestimmungen entgegen zu
treten. Die vorliegenden Gesetze haben dies nicht gethan, sondern
die Behörden und die Beteiligten auf die schlüpfrige Bahn hin-
ausgeführt und dann auf halbem Wege stehen lassen. Denn was
heißt es sonst, wenn das Gesetz sagt: „die Verantwortlichkeit wird
begründet durch Verübung von Verbrechen oder Vergehen in der
Amtsführung, durch Übertretung der Verfassung und Gesetze sowie
durch grobe Fahrlässigkeit in der Amtsführung. Bei Behörden trifft
die Verantwortlichkeit, welche die Fälle von Verbrechen oder Ver-
gehen ausgenommen, eine nicht solidarische ist, nur die einzelnen
Mitglieder und wird durch die Theilnahme an den der Klage zu
Grunde liegenden Beschlüssen und Verfügungen begründet. Bis
zum Beweise des Gegentheils wird die Theilnahme der einzelnen
Mitglieder an den Verhandlungen der Behörde vermutet.“ Als
Sicherheitsventil fügt das Gesetz von Bern und von Baselland noch
die Möglichkeit der Protestation zu Protokoll für Minderheiten, bei
Bern, falls der Protestirende wirklich in der Umfrage Gründe da-

gegen geltend gemacht hat. Die Haftbarkeit für den Schaden ist in der Regel zu gleichen Theilen unter die Mitglieder der Behörde zu vertheilen. Der Richter ist jedoch ermächtigt, in außerordentlichen Fällen die Beitragspflicht der einzelnen Mitglieder oder verschiedener mitwirkender Behörden in anderer Weise festzusezen. — Waren diese Säke nicht alle ohne besonderes Gesetz in den allgemeinsten Rechtsregeln gegründet und was allein sie schwierig macht, das Durchschneidende bei allgemeiner Anwendung, bleibt dieses nicht bei der Offenlassung der Ausnahmen? — Sollte aber blos das Verfahren geregelt werden, so blieb auch hier die Wahl zwischen der Aufstellung einer gesonderten Judicatur für so zarte Aufgaben oder der Verweisung an die Gerichte, wo die Disciplin der vorgesetzten Behörde nicht ausreichte. Statt dessen spricht die Aufsichtsbehörde die Disciplinarstrafe — (im höchsten Falle F. 50) aus und erklärt die Zulässigkeit der privatrechtlichen Schadensersatzklage. Diese aber ist vor den Gerichten zu erörtern. War dieses moderne Kerbgeschöpf von Verfahren auch noch gesetzlich zuzusteuern erforderlich bei den allgemeinen Bestimmungen, daß die Gewalten grundsätzlich getrennt seien? Gewiß ebensowenig als die unnützen Eleganzen über Klagen gegen ganze Regierungen und Obergerichte, bei welchen sich doch gewiß wieder von selbst versteht, daß sie an die oberste Landesbehörde zu richten sind, weil es keine andern übergeordneten Behörden giebt.

38 Gesetz (von Thurgau) betreffend eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für die Gebäude des Kantons. Vom 23. Sept. (Amtsbl. S. 337 f. und 415.)

Revision des früheren Gesetzes vom 15. Dec. 1835, welches ebenfalls auf obligatorischer und gegenseitiger Assuranz der Immobilien beruhte. — Haftbarkeit für Schaden durch Feuer, Blitzschlag mit oder ohne Entzündung, Löschchen oder sonstige Zerstörung um Brandes willen, auch durch Kriegsereignisse, nach billigem Verhältnisse. Ausschließung bei Vorhandensein von Mehrversicherungen oder erweislicher Absicht des Betroffenen, möglicherweise auch in sehr gravirenden Fahrlässigkeitsfällen des Eigners selbst oder der Seinigen — theilweise (facultativ) bei sonstiger Fahrlässigkeit und wenn Bauveränderungen nicht angezeigt werden, die zu höherer Besteuerung geführt hätten — Thatsachen, über deren Vorhandensein die Regierung, im Streitfalle der Richter entscheidet. — Subrogation des Pfandereditors tritt nur ein, sofern das anderweitige Vermögen des Eigenthümers zu seiner Bezahlung nicht ausreicht, bis zum Betrag des Mangelnden. Der Gemeinderath hat darüber zu wachen, daß die Entschädigungssumme zu einer Neubaute oder zur Abtragung der Pfandschuld zu verwenden ist — und ist zur Anzeige an den Creditor verpflichtet. Zahlungspflicht

Haftbarkeit bei WaarenSendungen. Haftpflicht der Gastwirthe. 69

des Staates beginnt sofort nach der Schätzung; bei Unmöglichkeit wegen hohen Betrages, laufen Verzugszinsen, bei Neubauten gelten Ratenzahlungen. Der Jahres-Beitrag trifft die Eigenthümer der Gebäude, in ihrer Abwesenheit die Miether auf Abschlag der Zinsen, im Concursfall vor jedem Vertheilungsbescheid die Masse — bei Säumnissen unter rascherem Verlauf des Rechtstriebs.

Kaufhaus-Ordnung von Baselstadt. Vom 9. Dec. 39
(Kantonsblatt II. S. 265 f.)

Dieselbe enthält Bestimmungen über Haftbarkeit der Beamten bei Avarie von Waaren oder Versäumnis ihrer Ab- oder Weiterlieferung, ferner für Eingang von Spesennachnahmen, über Assurancez des Gesamtlagers re. und die Haftbarkeit der Fuhrleute. Von Belang sind namentlich §§. 9. 13. 15. 17. 22. 26. 27. 30. 33. 34

Ordnung für das Kaufhaus in Schaffhausen. Vom 40
16. April. (Amtsbl. S. 317 f. 333 f.)

Civilrechtlich erheblich wegen der Haftbarkeitsbestimmungen in Betreff avarirter, fehlender oder überzähliger Waaren sind §§ 11. 27. 30. 32. 34. 37. 39. 40. 47. 48. 53. 54. 57. 58. 63. 79. 80. Anhang. §. 8. Streitigkeiten zwischen Kauf- und Fuhrleuten, zwischen diesen und den Kaufbeamten oder auch der letztern unter sich selbst, die nicht durch den Kaufhausverwalter gütlich vermittelt werden können, gelangen weiter an den Kaufhausdirektor und erst durch ihn an die geeigneten Stellen. (§§. 25. 32.)

Verordnung (von Schwyz) über Wirtschaftspolizei, 41
Wirtschaftsabgabe und Getränkesteuer. Vom 13. März.
(Amtsbl. S. 149 f.)

wonach (§. 7) Wirthen haften für die Entwendung, den Verlust und die Beschädigung von Sachen, die ihnen oder ihren Angestellten von den Gästen übergeben wurden. Von dieser Haftbarkeit befreit sie nur der Beweis eines Zufalls, von welchem sie sich durch die Vorsichtsmaßregeln, die ein ordentlicher Hauswirth anwendet, nicht hätten schützen können. — Wenn ein Guest seine Beche nicht bezahlt, so hat der Wirth das Recht, die Effekten desselben für so lange zurück zu behalten, bis er bezahlt oder für die Bezahlung hinlänglich versichert wird. — Der Guest hat das Recht, wenn die Beche den Betrag von 20 Bfl. übersteigt, von dem Wirth eine schriftliche Rechnung und nach Bezahlung derselben eine Empfangsbereinigung zu fordern. Für Bechschulden und daher rührende Schuldverschreibungen wird (vorbehaltene Streitsachen über das Quantitative) kein Recht gehalten.

Dienstbotenordnung (von Baselstadt). Vom 16. Apr. 42
(Gesetzsammlung XIII. S. 20 f.)

Pflichten der Herrschaft: Nahrung — in Krankheiten Pflege in Haus, Spital oder anderswo binnen 14 Tagen ohne Lohnabzug, bei längerer Dauer Abzugsrecht oder Entlassung — Freigeben der erforderlichen Zeit zum Kirchenbesuch, jedenfalls alle 14 Tage, bei Unconfirmirten, zum Religionsunterricht. — Pflichten der Dienstboten u. A. ganze Widmung — Aushilfspflicht bei Unfähigkeit der Nebendienste, bei Schaden aus Vorsatz oder grober Nachlässigkeit Ersatz nach Umständen — Ablieferung alles Gefundenen, Verlegten u. s. w., Verwahrung der Effekten im Herrschaftshaus. Der Vertrag bindend mit oder ohne Haftgeld, bei Minderjährigen nur, sofern sie schon längere Zeit im Dienst oder unter Einwilligung der nächst Vorgesetzten. Präsumtion der Abrede halbjähriger Dienste; Ziele 25. Mai und November. Eintritt längstens 24 Stunden später, falls unverschuldete Säumniss, noch 8 Tage später; sonst Entlassung ohne Entschädigung. Probirzeit beidseitig 14 Tage, innerhalb welcher Kündigung frei, bei Herrschaften mit Verlust des Haftgeldes, nach Umständen mit Entschädigung, bei Dienstboten unter Verpflichtung noch 8 Tage zu dienen. Hinreichende Gründe zur Zwischenkündigung — bei Dienstboten: Zahlungssäumniss, Nahrung, übertriebene Arbeit, strafbare Zumuthungen, Misshandlung, Auswanderung der Herrschaft, Sterbefälle der Eltern, wesentliche Verbesserung des Schicksals — bei Herrschaften: Unbrauchbarkeit, Kränklichkeit und Ekelgründe, Schwangerschaft, Untersuchungshaft über 8 Tage, Entdeckung früherer grober Vergehen, Vorlegung falscher Zeugnisse, Untreue, Vernachlässigung oder Verleitung der Kinder, Störrigkeit und Lüge sowie Verläumdingssucht, Aufführung, Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht. — Außer diesen und andern ins Ermeessen des Richters gestellten Gründen Entschädigungspflicht auf Seite der Herrschaften — Buße auf Seite der Dienstboten. Kündigung bei Halbjahrlohn stillschweigend verstanden, wenn nicht Erneuerung auf Anfrage des Dienstboten in den ersten 3 Monaten, bei Monatslohn wenigstens 14 Tage vor Ende, bei Wochenlohn wenigstens 8 Tage vorher. Sterbefälle heben das Verhältniß ohne Entschädigung auf 1. wenn die Haushaltung damit aufhört und 2. in diesem Falle einer der beiden Theile kündigt. Kündigen die Erben, so schulden sie in den ersten 2 Monaten $\frac{1}{4}$ Fahrlohn, später $\frac{1}{2}$ Fahrlohn — unter Verfall des Haftgeldes; kündigt der Dienstbote, so wird er auf den Tag bezahlt und verliert das Haftgeld. —

Diese Gesindeordnung tritt an die Stelle der alten durch Uebung außer Kraft gesetzten Dienstbotenordnung von 1769 und der §§. 181 und 182 der Landesordnung und ist Ergebnis langjähriger Prüfung der Behörden. Das Polizeiliche ist bei dieser Inhaltsanzeige ganz unberücksichtigt geblieben.

Gesetz (von Schaffhausen) über die Versicherungsanstalten. Vom 17. Dec. 1850, publ. am 25. Januar 1851. (Amtsbl. S. 33 f.)

Errichtung und Ansiedlung solcher Anstalten im Kanton sind von der Bewilligung der Regierung auf Vorlage der Statuten und Polisen sowie der Bezeichnung der Agenten abhängig, und von dieser Bewilligung die Klage-rechte für ihre jährlichen Beiträge. Nur solchen fremden Assuranzgesellschaften, welche den Gerichtsstand des Contractes als für sie bindend anerkennen und deren Agentur im Kanton ihren Sitz hat, darf die Concession ertheilt werden.

Familienrecht.

Ehrerecht für den Kanton Schaffhausen. Vom 12. April. (Amtsbl. S. 225 f.) —

Beachtenswerth, und jedenfalls eines der durchdachtesten Erzeugnisse der schweizerischen Gesetzgebungen des Jahres, zugleich aber mit manchen und wesentlichen Mängeln behaftet, wie natürlich ist, wo ein consequent durchgearbeiteter Entwurf plötzlich, wie dieser nach einer ganz entgegengesetzten Richtung Umarbeitung erfährt. Vorteile: Ernst in Behandlung der Scheversprechen, bedeutende Einspruchsrechte der Eltern — (facultative) Aufrechthaltung des sog. Brautverhörs beim Geistlichen — Genaue Bezeichnung der Verkündungserfordernisse — Gewissensfreiheit in der Behandlung der Trauung (die Regierung kann Solche, „welche die Trauung nach ihrem Glaubensbekenntniß nicht kennen“, von derselben dispensiren), Möglichkeit theilweise Entziehung der Vermögensnutzung gegenüber Hausvätern, die ihre Pflichten gegen Frau und Kinder versäumen — Verpflichtung der Kinder zu Unterstützung der Eltern — Ermächtigung der Waisenbehörden zum energischen Einschreiten bei Erziehungsgebrechen — Umfang der Nutzungsrechte der Eltern am Kindervermögen — Freiheit des richterlichen Ermessens bei Fortsetzung der Vormundschaft über die Volljährigkeit hinaus — und in Beschränkung der väterlichen Vormundschaftsrechte — Aussteuerpflicht der Eltern gegen die Kinder — Bestimmungen über die Alimentation der geschiedenen Frau — Freiheit in der Kinderzulieferung — Vorauszahlbarkeit der Entschädigungen — (grundfältliche) Strafbarkeit jedes unsittlichen Umgangs zwischen beiden Geschlechtern, auch ohne Schwangerungserweis — Ermächtigung des Kantonsgerichts zur Ahndung ungehörigen Benehmens Vorgeladener gegen die Pfarrämter. — Gebrechen: Ehrlicherklärung der Brautkinder — Kürze der Verkündigungsfrist bis zur Trauung — weitgehende Freiheit in den Ehescheidungsgründen — Zulässigkeit freiwilliger Trennung („wenn Eheleute mit beidseitiger Bewilligung

von einander getrennt zu leben wünschen, so ist eine solche freiwillige Trennung zulässig, insofern für die etwa vorhandenen Kinder auf befriedigende Weise gesorgt ist") — die (freilich in den meisten modernen Gesetzgebungen übliche) Unzulässigkeit der Ehebruchsstrafe ohne Klage des beleidigten Theiles — die niedern Strafen derselben sowie der Unzucht, namentlich aber die Abwendung von Vaterschaftsklagen in einer Reihe von Fällen, unter welche fast alle Unzucht eingereicht werden kann. Diese letztere Gesetzesbestimmung (§. 201) ist der faulste Fleck des ganzen Gesetzes, das mit Grund daher seinen Volksnamen „Ehebruchsgesetz“ erhalten hat und die mancherlei Vorzüge, die es enthält, damit schwer compensirt. —

Merkwürdig und bezeichnend ist in diesem Kanton der rasche Verlauf der Ehegesetzgebung. Der Ehegerichtsordnung vom 4. Mai 1785 folgte am 16. Nov. 1805 ein umfassendes Gesetz über den politischen und bürgerlichen Stand der Unehlichen, diesen beiden eine Gesamtrevision unterm 24. und 25. Jan. 1822 und dieser 1831 ein neues Matrimonialgesetz, das nun auch wieder beseitigt wird.

Wie verhalten sich zu solchen Gesetzen Publikationen, die allen öffentlichen Anstand verböhnen, wie die im Umtsblatt vom 20. Dec. 1851 über die Kindesmörderin Maria Schudel? Wie vortheilhaft rücksichtlich des fittlichen Halts in der Form der Bekanntmachung mögen damit verglichen werden diejenigen im Umtsblatt von Schwyz S. 293 und von Baselland 1852, I. S. 3.

45 *Loi (de Neuchatel) concernant le mariage. Du 17 Dec. (sép. publ.)*

Der Form nach vorzüglich. Erfordernisse, außer den gewöhnlichen: — bei dem Manne 18 Jahre, bei dem Weibe 15 Jahre, für zweite Ehe bei dem Manne 3 Monate, bei dem Weibe 10 Monate nach Auflösung der ersten Ehe; Einwilligung der Eltern oder bei Verhinderung jeweilen diejenige der Nächststehenden oder auch bei deren Mangel die eines tutor ad hoc — Alles dies bis nach Vollendung des 22sten Jahres, auch bei Unehlichen. Dispens durch den großen Rath vom Verbot bei Oheim und Nichte, Tante und Neffen, in wichtigen Fällen. Absolutes Verbot vorgebuhelter Ehen. Verkündung und Schließung von Ehen zwischen Fremden oder wo ein Theil fremd, bewilligt nur die Regierung, auswärtige Ehen Einheimischer anerkennt er, wo sie nicht wider die allgemeinen Bedingungen jeder Ehe und überdies nach dem Eintritt ins Land gemeldet werden. Civilehe vor dem Gemeindebeamten, jeweilen kirchlicher Einsegnung vorangehend, und öffentlich — jedenfalls vor 2 Zeugen. Einsprachen hindern jede Eheschließung bis zur Erledigung. Forum: Wohnort des Verlobten. — Güterrechte: Aufreten der Frau im Recht ohne Ermächtigung des Mannes unmöglich, sie sei denn in Gütertrennung, Handelsfrau oder strafstrichterlich verfolgt. Nie kann sie ohne des Mannes schriftliche Einwilligung veräußern, verpfänden, erwerben, schenkungsweise oder anders, sie lebe

denn in Gütertrennung. Ergänzungsweise ermächtigt zu beiden der Richter bei Weigerung oder Unfähigkeit des Mannes wegen ehrverleidender Strafen, Landesabwesenheit, Bevogtigung oder Minderjährigkeit. Einsprachen wegen daherriger Nichtigkeiten stehen jedoch nur der Frau selbst, dem Manne oder deren Erben zu; lehztwillige Verfügungen trifft die Frau ohne Einwilligung des Mannes. — Anstände in Domicilfragen entscheidet die Regierung. — Angehängt ist ein Gebührentarif für die Beamten, vom gleichen Tag.

Décret (de Neuchâtel) concernant les formalités de conciliation 46 entre époux et la publication des jugemens de divorce et de séparation de corps et de biens. Du 18 Décembre. (Annexé.)

Amtsstelle für Sühnversuche der Friedensrichter. Halbamtlche Einmischung des Geistlichen ist unverboten (toutefois l'intervention officieuse des ministres du culte auprès des époux n'est point interdite). Scheidung von Leib oder Gut oder letztere allein unterliegen der Auskündigung wie die Eheversprechen.

Décret (de Neuchâtel) concernant la forme en laquelle sera constatée la reconnaissance des enfans naturels. Du 15 Avril. (s. off. n. 18.) 47

Formular der Anerkennung eines Unehelichen, der durch die Verehlichung seiner Eltern nachträglich legitimirt wird. Die Anerkennung ist unmittelbar nach der Eheschließung in das betreffende Civilregister einzutragen, unter Begleit der Zeugenunterschriften.

Kundmachung (von St. Gallen) betreffend die Anerkennung und Anwendung des Grundsatzes der Legitimation der vor der Ehe erzeugten Kinder, Hannover gegenüber. Vom 25. April. (Gesetzsammlung XI. S. 164 f.) 48

wonach nun die Unehelichen, welche durch die nachfolgende Ehe eines Kantonsbürgers mit einer Angehörigen des Königl. Hannover legitimirt erscheinen, in dem Falle, da sie nicht selbstständig sind, sondern durch die Ehe unter die Gewalt ihres St. Gallischen Vaters kommen, auf Ansuchen zugleich mit ihrer Mutter in das Gemeindebürgerrecht aufzunehmen sind.

Grofrathsdekret (von Luzern) über die Aufhebung 49 des §. 95 des bürg. Gesetzbuches. Vom 3. Dec. (Gesetzsammlung II. S. 169 f.)

Dieser §. 95 lautet: Weibspersonen, welche nicht hiesige Angehörige sind, haben in Vaterschaftssachen blos sofern ein Klagerecht, als die Gesetze ihres Heimatortes der hiesigen Angehörigen ein solches ertheilen, wofür der Beweis geleistet werden muß. Dieser §. 95 wird Schweizerbürgern gegenüber zufolge Art. 48 der B.-V. aufgehoben und damit natürlich auch die Aufstellung dieses Grundsatzes in seiner Ausnahmenatur St. Gallen gegenüber. (Regierungsbeschluß vom 18. April 1821.) Ein Grofrathsbeschluß von Appenzell A. Rh. vom 2. Sept. bestimmt im

geraden Gegentheil hiemit den alten von Luzern als Regel aufgestellten Grundsatz Thurgau und St. Gallen gegenüber als Ausnahme. (App. Amtsbl. I. S. 74.)

- 50 Weisung (der Reg. von Luzern) in Betreff der Herausgabe von Frauengut. Vom 13. Oktober. (Kantonsblatt S. 1321.)

Das Civilgesetz (§§. 183. 185. Die Weisung sagt 181. 182) weiset die Gemeindebehörden an, dem Ehemann gegen Sicherheit das Vermögen einer Ehefrau unter gewissen Beschränkungen herauszugeben. Für den Fall, da dieses Recht einer Mutter gegenüber in Anspruch genommen wird, die in zweite Ehe trat, wird angeordnet, daß vor der Entscheidung die Gemeinde-, Armen- und Waisenräthe jeweilen den Kindern erster Ehe oder ihren Beiständen Gelegenheit geben, allfälligen Einspruch zu erheben und, falls die Behörde diesen nicht beachten würde, den Recurs an die Regierung auf 20 Tage zu eröffnen.

- 51 Armen gesetz (von Schaffhausen). Vom 14. März. (Amtsbl. S. 293 f.)

Hieher gehörig die §§. 10—15, wonach Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel zunächst verpflichtet sind, einander im Falle des Bedürfnisses zu unterstützen, erst, wo keine solche Verwandten vorhanden sind oder anerkanntermaßen ihr Vermögen nicht ausreicht, die Gemeine, und zwar wo der verfügbare Ertrag des Fonds nicht ausreicht, mittelst Gemeindeumlagen, wo diese unmöglich werden, aus dem Kantonalarmenfonds. Neber Möglichkeit und Maaf entscheidet in den ersten Fällen der Gemeinderath, in den letztern der Regierungsrath.

- 52 Weisung (der Reg. von Zug) in Betreff der Alimentation verärmerter Angehörigen durch auswärts Angesehene. Vom 30. Jun. (Kantonsblatt S. 118).

Die Weisung ist erlassen in einem Specialfall an die Gemeinde Unterägeri und interpretiert die Armenordnung vom 13. Nov. 1845. Die Regierung unterscheidet zwischen der Armenunterstützung, welche der Gemeine als solcher, und der andern, welche den Verwandten geleistet werden müsse. Diese grenzt sich nicht mit der Gemeinde ab für den auswärts Niedergelassenen, wohl aber jene — immerhin unter Vorbehalt des Recurzes an die Regierung im Anspruchsfalle.

- 53 Gesetz (von Thurgau) für eine Vormundschafts-Ordnung. Vom 13. März. (Amtsbl. S. 35) — Entwurf, vorgeschlagen von der Justizkommission, den 12. Mai 1846, mit einem Bericht derselben vom 20 gl. M. u. F. Weinfelden 1846.

Die bisherige Waisenordnung vom 23. Dec. 1812 war zweckmäßig und Ausstellungen gegen sie brachten die Berichte der Regie-

rung an den großen Rath nur selten. Dagegen wohl mehr gegen die Handhabung dieses Gesetzes durch die Gemeindebeamten und Friedensrichter. Der Nechenschaftsbericht von 1847 entwirft von der Verwaltung des Vormundschaftswesens dieses Kantons ein sehr düsteres Bild, wonach es nicht selten vorkam, daß Waisen ohne Vogt blieben, namentlich gegen Verschwender nicht früh genug eingeschritten ward, Inventuren oder Rechnungsablegungen ganz unterblieben oder die wesentlichsten Formen dabei unterlassen wurden, daß die Vögte erst nach der Vermögensfeststellung antraten, die Pflege der Person des Mündels hinter der Vermögenspflege zurückblieb, Vormünder mit Mündeln Specialrechnung führten, Liegenschaften ohne die waisenamtliche Mitwirkung verkauft wurden, im Sportelnbezug Uebergriffe stattfanden, so daß die Aufgabe des Gesetzes nicht sowohl Erschaffung eines Neuen war, als vielmehr von Mitteln, das Angeordnete sicherer durchzuführen. Als wesentliche Bestimmungen des neuen Gesetzes mögen nun vorzüglich angeführt werden: der Grundsatz, daß die Vormünder zunächst von dem Waisenamt zu bestellen, andere Wahlarten nur Berücksichtigungsgründe für dasselbe sind; — die Auseinanderhaltung der Haftbarkeit der Vormünder in erster Linie, der Glieder des Waisenamtes in zweiter Linie für böse Absicht oder Fahrlässigkeit in der Verwaltung, jener in solidum direkt, dieser nur eventuell; — die Regulirung der Frist für diese Haftbarkeit, nemlich auf 10 Jahre von Vollendung der Verwaltung; — die sehr zweckmäßige Einführung der Untersuchungsmaxime bei Einleitung von Bevogtigungen, der provisorischen Sperrung der Kanzleien für den Curanden durch den Gerichtspräsidenten, ja seines sofortigen Verrufes ungeachtet der eingelebten Appellation (eines Verfahrens, das sich gewiß rechtfertigen läßt, wo der betreffende Gemeinderath resp. die Kirchenvorsteuerschaft, das zuständige Waisenamt und der Richter erster Instanz in der Ansicht von der Nothwendigkeit der Bevogtigung übereinstimmen) — die Anzeigepflicht der Anverwandten und der Gemeindsbehörden bei vorhandenem Bedürfniß der Bevogtigung — die Errichtung besonderer Schirmkästen, nach dem Vorbild mehrerer Kantone, um werthvolle Documente in Verwahrung zu nehmen (eine Errichtung, die nur möglich ist, wo der Geldverkehr und daher die Ablösung von Gültten selten, und wesentlich nöthig, wo der Gültbrief auf den Inhaber gestellt). Zurückgewiesen wurde in Übereinstimmung mit der Gesetzgebungskommission — wiewohl aus sehr idealen Gründen — die Wiedereinführung der Geschlechtsbeistandschaft — und um der bürgerlichen Gleichheit willen die Möglichkeit einer ausnahmsweise für Reichere eintretenden Familienbevogtigung, wie Zürich sie kennt und in anderer Weise Basel.

54 Gesetz (von Thurgau). Provisorischer Spartenstarif für das Vormundschaftswesen. Vom 5. Jun. (Amtsbl. S. 187 f.)

55 Beschluss (des Reg.-Raths von Thurgau) bezüglich der Führung der Waisenregister und der Gutheizung der Waisenprotokolle. Vom 14. Jun. (Amtsbl. S. 198 f.) betrifft die Controle des Bezirksraths über dieselben.

56 Verordnung (von Baselstadt) betreffend die Bevogtigung der Hinterlassenen auswärts niedergelassener Bürger. Vom 17. Mai. (Kantonsblatt I. 233 f.)

Aufhebung des in Folge einer Publication vom 19. Oct. 1709 geltenden harten Bequemlichkeitsgrundzuges, wonach die heimatlichen Vormundschaftsbehörden der auswärtigen Hinterlassenen hiesiger Bürger sich nicht anzunehmen hatten. Die Haftbarkeit sowohl der zu ernennenden Vormünder als auch der Vormundschaftsbehörden (Zünfte der großen, Gesellschaften der kleinen Stadt und Näthe der Landgemeinden) wird danach geregelt, je nachdem das Vermögen auswärts oder im Gebiet liegt. — Diese nicht in der Competenz der Regierung liegende Verordnung wurde nachträglich vom großen Rath genehmigt, indem er über Anträge zu Anhandnahme des Gegenstandes zur Tagesordnung überging.

E r b r e c h t.

57 *Code civil du canton de Valais. t. III. §§. 578—920. Du 3 Juin En vigueur depuis le 1 Janv. 1852. (Sion, impr. de Calpini Albertazzi.)*

Dieses Gesetz würde eine genauere Würdigung verdienen, als ihm hier werden kann. Es ist bekannt, daß das bisherige Erbrecht von Wallis theilweise auf den alten lateinischen Statuten des Landes beruhte, theils auf Gewohnheiten, und wo diese Quellen versiegen, das römische Recht entschied, welches namentlich in diesem Zweige des Walliserrechts großen Einfluß übte. — Diese Einwirkung ist nun auch in dem vorliegenden Gesetz recht bemerkbar, nicht minder diejenige der Statuten, welche in bedeutenden Punkten beibehalten sind. So namentlich in dem Intestaterbrecht, doch nicht unbedingt. Der alte schon früher erschütterte Satz, daß bei dem Rückfall des Vermögens in die Ascendentenlinie die Herkunft des Vermögens seinen Auffall entscheide, ist ganz aufgegeben gegen einfache Zwietheilung zwischen der Vater- und Mutterlinie. Nur bei Unehlichen nicht ganz. (795) Aufrecht geblieben ist dagegen die Repräsentation in der Seitenlinie, nicht nur wo ungleiche Gradientfernung, sondern auch bei gleicher. Bei den Fideicommissen ist für den Zweifelfall der Erbgang durch die männlichen

Glieder der männlichen Descendenten angeordnet, sonst aber das Fideicommiss über einen Grad hinaus nicht gestattet, wie im alten Landesrecht. — Für die Formen des Testamentes sind die Regeln geschärft, namentlich für das olographie Testament, das zuvor keine Deposition bei dem Notar noch Zeugengewähr bedurfte. — Auch das Alter der Testirfähigkeit ist vom 15ten auf das vollendete 16te vorgerückt. Aufgehoben sind alle früheren Strafen des Erbschaftsverzichts, und ebenso die persönliche Solidarhaft des Gesammtterben, weiter als soweit er Besitzer von Hypotheken wurde, während er zuvor auch persönlich und direkt für die ganze Schuldenlast haftete. — Wir behalten uns vor, auf dieses Gesetz vielleicht später zurück zu kommen.

Das Erbrecht ist übrigens hier als Erwerbstitel des Eigenthums zwischen die Tradition und Occupation und die Schenkungen unter Lebenden hineingestellt, eine Eintheilung, die jetzt ziemlich aufgegeben ist.

Gesetz (von Tessin) über Abschaffung der Fideikommiss. Vom 1. Dec. (sogl. off. S. 1162 f.)

Authentische Interpretation des Civilgesetzes von 1837 (§. 355), wonach alle über ein Geschlecht hinausgehenden Substitutionen und jegliche Fideikomisse abgeschafft wurden, ohne Erklärung, wiewfern dieses Verbot rückwirkend sei? Dieses Gesetz vom 1. December bestätigt die Frage und erhebt alle dermaligen Fideikommisbesitzer zu Eigenthümern mit unbedingtem Verfügungsrecht über die ererbte Sache, gegen die Verpflichtung, vom Capitalwerth derselben 8% an den Staat zu zahlen, für welchen Betrag bis zur Bezahlung das Gut, soweit frei, pfandweise belastet wird. Ausgenommen sind die Stiftungen zu geistlicher, wohlthätigen und Schul-Zwecken.

Großrathsbeschuß (von Solothurn) in Betreff authentischer Interpretation des §. 570 des Civilgesetzbuches. Vom 29. Jan. (Verhandlungen des Kantonsrates von Solothurn, S. 6.)

Dieser § lautet: Hinterläßt der Erblasser Eltern oder entferntere Verwandte in gerader aufsteigender Linie oder Geschwister oder Nachkommen von Letztern, so kann er nur über die Hälfte seiner Verlassenschaft verfügen. — Ein obergerichtliches Urtheil hatte vorhandene Zweifel über die möglichen Auslegungen die es Paragraphen und der damit in Verbindung stehenden §§. 1313—1318 neu zur Besprechung gebracht. Der Antrag auf Hebung derselben wurde durch die eine authentische Interpretation enthaltende motivirte Tagesordnung erledigt: daß für die dort genannten Verwandten der Pflichttheil die Hälfte desjenigen Betrags ausmacht, den sie geerbt hätten, wenn der Erblasser kein Testament zurückgelassen haben würde.

60 Gesetz (von Aargau) über Abänderung des Einführungsgesetzes zum Personenrechte, das Erbrecht der Unehlichen betreffend. Vom 4. Jun. (Gesetzesblatt n. 54.)

ebenfalls authentische Auslegung des erwähnten Einführungsgesetzes (§. 4) durch Rectification eines Druckfehlers (247 statt des unrichtigen 248).

61 Gesetz (von Schaffhausen) über das Verfahren bei Beschreibungen und Theilungen sowie über die Antretung (oder Ausschlagung) von Erbschaften. Vom 14. Mai. (Amtsbl. S. 349.)

Außer den Erfordernissen amtlicher Mitwirkung und der Vor- aussetzung nicht amtlichen (freundschaftlichen) Verfahrens bei Theilungen sowie den Tarifbestimmungen für die Gebühren der Mitwirkung enthält das Gesetz noch Bestimmungen über die Einwerfung vorempfangenen Vermögens und über die Wohlthat des amtlichen Güterverzeichnisses. — Aufgehoben werden dadurch: 1. das frühere Gesetz über die Theilungen vom 6. Sept. 1839, soweit es noch galt und diesen Gegenstand berührt (Ges.-S. S. 133.), und 2. die Instruction des Waiseninspectors vom 9. Januar 1839 (Ges. S. 552 f.), letztere, ohne daß man bemerken kann, wiefern sie durch dieses Gesetz ganz ersezt wird, da sie nicht sowohl das Theilungsverfahren betrifft, sondern die Aufsichts- und Berichterstattungspflichten des Inspectors.

B. Strafrecht.

62 Strafgesetzbuch für den Kanton Graubünden. Vom 17. Okt. 1850. Als angenommen erklärt 3. Jul. 1851. (besonders gedruckt und in den Verhandlungen des ord. Grossen Raths von Kant. Graub. 1850. S. 240 f.)

Eines der bessern schweizerischen Strafgesetzbücher neuerer Zeit, ohne zu viele Casuistik und Allgemeinheiten, in den maximis der Strafbestimmungen häufig etwas höher, als die übrigen, unter Vorwiegen der Geldstrafe, wie dies die Statuten mit sich bringen, an deren Stelle es tritt. Hervorgehoben mag werden, daß in Fällen, in welchen eine auswärtige Behörde einen Nichtbürger für Verbrechen, im Kanton begangen, zu bestrafen sich erbietet, dem Richter offen bleibt, mit Genehmigung des Kl. Raths dieses Erbieten anzunehmen und zu diesem Ende selbst den Verhafteten auszuliefern. Ausländische Verbrechen bestraft der inländische Richter am Angehörigen nur auf Begehrten der zuständigen ausländischen Behörde.

— Für die Verschärfung der Kost durch Fasten ist kein Maß festgestellt, für körperliche Züchtigung ein Höchstes von 25 Streichen auf einmal, immer in Gegenwart einer Amtsperson. Rehabilitation ertheilt die strafende Gerichtsstelle. Verlust und Schmälerung der Ehren ist mit Zuchthaus und geringern Strafen nur auf Urtheil hin verbunden. Den Schadenersatz bestimmt der Strafrichter amtsshalber, insofern nicht der Beschädigte darauf verzichtet. — Eltern und Vormünder können für Verbrechen oder Vergehen ihrer minderjährigen noch in ihrer Gewalt stehenden Kinder oder Mündel mit voller oder minderer Strafe belegt werden bei Anstiftung, Unterstήzung, Benutzung oder auch nur Duldung derselben. Bei Kenntniß des Vorhabens von Verbrechen wird die Unterlassung der Anzeige an die Obrigkeit oder der Warnung des Bedrohten, wenn sie ohne Gefahr des Wissenden Verhinderung möglich gewesen wären, strafbar bis zu 2 Jahren Zuchthaus. Unterlassung der Anzeige des Schuldigen bei Kenntniß desselben wird strafbar, sobald Unschuldige wegen dieses Verbrechens in Untersuchung gerathen. Die Strafe liegt im Ermessen des Richters. Berechnung zur vollen Strafe beginnt mit 14 Jahren. Längerer Zeitverfluss ohne Untersuchung und Strafe bewirkt je nach der Art des Verbrechens volle Verjährung oder Strafminderung. Für strafbare Verstorbene haften die Erben nach Verhältniß des an sie gelangten Vermögens und nur soweit sie daraus Nutzen gezogen. — Straflos ist Tötung, wennemand, der vermöge seines Amtes in der Verfolgung eines gefährlichen Verbrechens begriffen ist, den Verfolgten, sofern er seiner sonst auf keine Weise habhaft werden kann, nach vergeblicher Aufforderung sich zu ergeben, tötet. Kindesmord (n. gew. Begriffsbestimmung) ist unter keinen Umständen unter Todesstrafe; Abtreibung ist vorhanden, wenn eine außerehlich Schwangere durch Mittel absichtlich den Tod der Leibesfrucht im Mutterleib oder zu frühen Abgang derselben bewirkt hat; bei absichtlicher Vergiftung ohne alle nachtheiligen Folgen 3 bis 10 Jahre Zuchthaus; Nothzucht, auch wo Tod folgte, nie unter Todesstrafe; für Unzucht mit Abhängigen (unter Pflege oder Aufsicht) maximum ein Jahr Zuchthaus oder Gefängnis. Ehebruch nur im Rückfall unter Gefängnis bis zu 4 Monaten (zuwider dem strengeren Entwurf), auch amtsshalber zu strafen u. a. wenn hinlängliche Beweise vorhanden sind, daß ein Ehegatte die Verschuldung des Andern in gewinnfütiger Absicht begünstigte und bei Motorietät und öffentlichem Alergnis; Diebstahl dagegen unter Zuchthaus bis zu 15 Jahren; Betrug strafbar, wie Diebstahl, sobald ein unerlaubter Vortheil bezw. eßt worden, in Vertragsverhältnissen aber und unter Verwandten nur auf Klage des Beschädigten. Verleumdungen und Ehrenkränkungen bleiben unter den Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und Statuten.

- 63 Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen. Vom 27. Aug. (A. Sammlung II. S. 606 f.)
 als nur dem Militärdienst bestimmt, fällt dies Gesetz für uns außer Betracht.
- 64 Gesetz (von Bern) über die Stimmregister. Vom 3. Juni. (Gesetze und Decrete 1851. S. 112 f.)
 enthält in §§. 19 u. f. Strafbestimmungen über Fälschung bei Mehren.
- 65 Gesetz (von Tessin) über Abschaffung der Todesstrafe und entehrender Strafen für politische Verbrechen. Vom 20. Jan. (sogl. off. S. 81 f.)
 aus der Bundesverfassung Art. 54 hervorgegangen, die Regel jedoch beschränkend auf ausschließlich politische Verbrechen (puramente politici). Die Todesstrafe wird durch lebenslängliches Gefängnis, lebenslängliche Ketten- oder zeitweilige Arbeitshausstrafe durch Gefängnis von entsprechender Dauer ersetz.
- 66 Gesetz (von Bern) über die Vertheilung des Ertrags der Geldstrafen. Vom 8. Oct. (Gesetze und Decrete 1851. S. 160 f.)
 je zu einem Drittheil dem Verleider (nie anzeigenenden Beamten) den Armen (Ortsarme des Armenbezirks, wo das Vergehen vorgekommen) und der Staatskasse.
- 67 Gesetz (von Uri) für Umänderung unerhebbarer Geldbußen in eine andere Strafe. Vom 14. Aug. (Amtsbl. S. 186 f.)
- 68 Beschluß (von Schwyz) über die Umwandlung unerhebbarer Geldbußen in Frohdienste. Vom 11. Febr. (Amtsbl. S. 77 f.)
- Ersteres Gesetz berührt blos die Polizeibüßen und verhängt Arbeit im Innern des Gefängnisses; letzterer Beschluß hingegen bestimmt dies nur bei Frauen; bei Männern dagegen verfügt er Frohnarbeit an Straßen oder Wuhren, und wo solche fehlen, auch sonstige Frohnen. Sträflingen, die sich nicht selbst verköstigen können, ist der Unterhalt, gleich Gefangenen auf öffentliche Kosten abzureichen. Wenn auch zur Sicherheit, daß solche Frohnen wirklich abgeleistet werden, die Sträflinge unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden können, so fallen doch gewiß auch für Schwyz die mannigfachen Bedenken gegen diese Umwandlungsweise nicht weg, welche langjährige Erfahrungen z. B. in St. Gallen, nach den Amtsberichten der Regierung dieses Standes an den Grossen Rath von den Jahren 1838 bis 1846, immer wieder dagegen erheben.
- Hinsichtlich des Gefängnißwesens mögen auch noch hier anhangsweise, obwohl streng genommen nicht hieher gehörig, Erwähnung

finden der Besluß (von Bern) über Errichtung einer besondern Abtheilung für nicht admittirte (confirmirte) männliche Sträflinge in der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg, vom 17. Jul. (Gesetze und Decrete 1851. S. 129 f.) und die Vollziehungsverordnung (von Thurgau) betreffend die Einführung der (am 1. Juni eröffneten) Zwangsarbeitsanstalt zu Kalchrain, vom 23. April (Amtsbl. S. 99).

C. Civilprozeß.

Gesetz (von Luzern) über das Civilrechtsverfahren. 69
Vom 22. Okt. 1850. In Kraft seit 1. Febr. 1851. (Neueste Gesetzesammlung I. S. 309 f.)

Der Rechtsgang entwickelt sich in den drei Stadien des Friedensgerichts, des Bezirksgerichts und des Obergerichts. Der Friedensrichter wirkt nur als Vermittler. Kürze ist sichtlich angestrebt durch Abschneidung des Recurses bei manchen Entscheidungen und Erschwerung der Purgationsversuche, unter dem Vorbehalt der Beschwerdeführung bei Anlaß der Appellation, hinwider aber eine Mehrzahl von Rechtsmitteln (außer der Appellation noch der Cassation in 12 ziemlich dehnbaren Fällen, der Revision in 2 Fällen, dem Recurs und der Beschwerdeführung) zugelassen, welche das Wohlthätige jener Abkürzungen bedeutend vermindert. Auch die Beschleunigung von Amtswegen in Fällen, da die Anwälte in der Verschlepung einig gehen, ist außer wenigen Mitteln (§. 82) unmöglich (§. 91), hingegen wohl in dringlichen Fällen Abkürzung von Fristen (§§. 85. 87). Wohlthätig erscheint auch, wenn in verständiger Hand ausgeführt und in folgerichtiger Schärfe richterlich überwacht (schwierig §§. 97. 1. c. 103. 105. 1. 2. 106. 1. 2.), die Mischung von schriftlicher Einleitung des Prozesses und mündlicher Replik und Duplik und das kurze Verfahren bei Appellationen (§. 209) sowie die Adhäsion zu Gunsten der nicht appellirenden Parthei (§. 211). Wieweit im Beweisverfahren die etwas strengen Forderungen über die Form eines glaubhaften Hausbuches (§§. 128. 129) ausführbar sind, mag gegründeten Zweifeln unterliegen, ebenso wiefern es zweckmäßig ist, den Beweispflichtigen anzuhalten, seine Zeugen der Gegenparthei in allen Fällen (§. 141) zuerst zu nennen und diese dann geheim abzuhören (§. 142). Dem Zeugen wird nur durch den Gerichtspräsidenten die Wichtigkeit des Eides ausgelegt, den er auf Verlangen der Parthei zu leisten hat und zwar auf der Stelle. Mehrere Freiheit hat der Richter bei der Beziehung Sachverständiger (§. 166) und der Berathung der Handelskammer (in Handelsfragen. §. 181), als bei dem Partheieneid, welcher nach gemeinrechtlicher Weise noch immer zu- und zurückgeschoben werden

darf (§. 182 f.) und auch möglicherweise sehr unformlich abgenommen werden kann (§. 190). Unter den „Zwischenverhandlungen“ ist auch die Widerklage aufgeführt (§. 288) und dieselbe zulässig erklärt „für Gegenansprüche, welche der Beklagte an den Kläger zu machen hat, und die mit der Klage in keinem Zusammenhang stehen, sondern von einem andern als dem eingeklagten Geschäfte herrühren, insofern der Kläger sich freiwillig darüber einläßt oder keinen ordentlichen Wohnsitz hat und der Richter nicht von sich aus zu Vermeidung von Verwirrung ein besonderes Verfahren anordnet.“ Die Editionspflicht Dritter in Betreff von Urkunden ist der Zeugenpflicht gleich als Zwangsgegenstand erklärt, sofern nicht der negative Editionseid dagegen schützt. —

- 70 Regulativ (von Baselland) für die Bezirksgerichte. Vom 27. Jun. (Amtsbl. II. §. 238 f.)

enthält die durch die neuen Gerichtsorganisationen nöthigen Änderungen an der Prozeßordnung, insgesamt dahin gehend, daß gesamte Vorverfahren in die Hände des Präsidenten zu concentriren.

- 71 Provisorisches Regulativ (von Graubünden) für das Verfahren von Kreis- und Bezirksgerichten bei der Behandlung erinstanzlicher Civilfälle. Vom 8. Jul. (Großratsverh. §. 22 und 153 f.)

erforderlich, weil auch das für die Bezirksgerichte geltende Regulativ von 1848 nur für das Appellationsverfahren Bestimmungen enthielt, und nur für die Frist bestimmt, bis das definitive Gesetz angenommen sein wird, dessen Ausarbeitung der Gesetzgebungs-Commission auf diesjährige Grossrats-sitzung (1852) aufgetragen ist. — Für nicht appellable Streitfälle sowohl in den Partheiverhandlungen als den Kundschaftsverhören mündliches Verfahren mit schriftlich articulirtem Rechtssatz, vorbehalten das Ermessen des Gerichts; in appellablen Fällen schriftliches Verfahren in beiden Beziehungen. Die Abhörung der Zeugen geschieht geheim, ihre Beglaubigung ist ein Handelslübde, nur bei ausdrücklichem Verlangen der Eid, beides vor der Abhörung; die Aussagen aber werden sofort den Partheien eröffnet.

Hier ist nun noch zu erwähnen

- 72 Die Prozeß-Ordnung (von Aargau) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 19. Dec. (Einführungsgesetz Aarg. Gesetzesblatt n. 73) welche aber noch nicht publicirt ist und erst mit dem 1. Mai 1852 in Kraft tritt.
-

Gesetz (von Luzern) über das Verfahren bei Bevochtigung volljähriger Personen. Vom 3. Juni, in Kraft seit 24. Aug. (Neueste Gesetzesammlung II. S. 157 f.)

Merkwürdig, da das Verfahren rein administrativ bleibt. Der Gemeinderath beruft die zu bevochtigenden Personen nach Rücksprache mit den Verwandten zur Anhörung vor, und von seiner Schlussnahme geht, wenn der Betreffende sie nicht unterschriftlich oder vor Zeugen frei anerkennt, der Rechtsrabe binnen 20 Tagen vor den Regierungsrath, welcher nach vorheriger auf schriftlichem oder mündlichem Wege zu führender Untersuchung durch das Departement des Armen- und Wormundschaftswesens und dem übereinstimmenden Beugniß zweier patentirter Aerzte (bei Divergenz derselben dem Gutachten des Sanitätsrathes) oder bei Verschwendern der Einvernahme unbeteiligter Personen schließlich entscheidet. — Es ist erfreulich zu bemerken, wie mehr und mehr die Überzeugung in der Schweiz Fuß faßt, daß die Bevochtigung nicht zu sehr zu erschweren und daher für ein civilgerichtliches Verfahren nicht geeignet ist, da die Gemeinden dabei nicht als gegnerische Parteien, sondern als wohlmeinende Pfleger zu betrachten sind.

Weisung der Justizkommission (von Schwyz) an die Bezirksgerichte in Betreff der gerichtlichen Verfolgung von Paternitätsfällen. Vom 10. April. (Abl. S. 136 f.)

Danach ist der durch §. I der Paternitätsverordnung vom 11. Okt. 1848 aufgestellte Paternitätsgrundsatz gegenüber allen Nichtkantonsbürgerinnen festzuhalten und die zwei diesfälligen Verträge mit St. Gallen und Uri erscheinen hinfort nur als Anwendungen desselben.

Beschluß (von Zürich) betreffend die Kündigung der Convention mit dem Stand Schaffhausen, vom 2. Febr. 1808 (Öff. Samml. IV. S. 35 f.) wegen gegenseitiger Behandlung von Paternitätsfällen. Vom 7. Oct. (Amtsbl. S. 475.)

demnach hinfot gegenseitig Anwendung des von Schwyz (oben) ausgesprochenen Grundsatzes der Maternität und Aufhebung der gegenseitigen Anerkennung des Gerichtsstandes des Ehemannes bei Klagen wegen Scheidung und Eheversprechen.

Kreisschreiben (der Reg. von St. Gallen) an sämmtliche Gerichte betreffend die Cautionsstellung St. Gallischer Kantonsbürger in Rechtsstreitfällen vor zürcherischen Gerichten. Vom 9. Mai. (Gesetzesammlung XI. S. 181 f.)

Durch ein früheres Kreisschreiben vom 7. Oktober 1840 hatte St. Gallen die Cautionsstellung von zürcherischen Angehörigen bei St. Gallischen Gerichten angeordnet, durch ein späteres vom 20.

Oktober 1848 dieses frühere zufolge der Bundesverfassung Art. 48 widerrufen und nun, da Zürich den Grundsatz der Cautionspflicht für alle Nichtkantonsbürger wieder aufgestellt hat, durch vorliegendes Kreisschreiben wieder Gegenrecht eingeführt; wiewern Zürich und St. Gallen und ebenso das neue Gesetz von Luzern mit Recht steht dahan. Das Richtige scheint wohl eher, daß die Nichtkantonsbürger können angehalten werden, für Bezahlung der Kosten und Entschädigungen im entscheidenden Forum ein Prozeßdomicil zu erwählen, wo die Schuldbetreibung gegen sie, wie gegen Kantonsbürger sich hinwenden kann, bis ein executorisches Urtheil ergeht, dem dann die heimatlichen Gerichte nachkommen müssen, ebenfalls zufolge Bundesverfassung Art. 49.

- 77 Gesetz (von Glarus) in Betreff der Zeugenfähigkeit. Vom 11. Mai und 26. Okt. (16ter Nachtrag zum Landbuch. S. 4.)

Erklärt als zeugnissunfähig: 1. diejenigen, welchen die zur betreffenden Wahrnehmung erforderlichen Kräfte Seele oder Leibes fehlen. 2. von der Instanz Entlassene, sofern nicht die Ehre vorbehalten. 3. die das 16te Jahr nicht erfüllt haben und nicht confirmirt sind. 4. die Ehrlosen. 5. Ehebrecher und Bestrafte wegen wiederholter Unzchtsfehler, unter Aufhebung der Civilprozeßordnung §§. 199 und 201. d.

- 78 Loi (de Genève) abrogeant l'art. 1781 du code civil. Du 21 Mai (Mémorial des séances du grand conseil. pp. 1067 & 1097.)

Der Art. 1781 des in Genf geltenden französischen C. civil stellt den Satz auf, daß in Streitigkeiten zwischen Meister und Knechten über Lohnung rücksichtlich der Abrede über den Betrag und in Betreff der Zahlung die Aussage des Meisters Glauben macht. Diese Bestimmung ward angegriffen als antidemokatisch, verfassungswidrig und unmoralisch. Ungeacht der Nachweisungen des Hrn. Chaulmontet, daß dieser Artikel beinahe nie zur Anwendung komme, manche Analogien im Gesetz und seinen guten Grund habe in der Unmöglichkeit oder Schwierigkeit eines im Gegenfall erforderlichen Beweisverfahrens, und daß selbst die französische Nationalversammlung ihn kürzlich aufrecht erhalten habe, ward er dennoch aberkannt.

- 79 Gesetz (von Graubünden) über das Offenrecht. Vom 22. Jun. 1850, als angenommen erklärt am 19. Okt. gl. F., in Kraft seit 1. Jan. 1851. (Verh. des ord. gr. Räthes von Graubünden von 1850. S. 79 f.)

Revision wegen novis. Erfordernisse: Jahresfrist nach dem Urtheil, Verträgung (Caution), Zulassung durch den Ausschuss des Gerichtes a quo, Prosequirung binnen 3 Wochen von der Zulassung, neue Verträgung. — Wirkung: Neue Untersuchung der

Sache und neues Urtheil. Unmöglich sind in derselben Sache zwei Revisionen, wohl aber ist gestattet Erneuerung eines früher abgeschlagenen Begehrens um neuer nova willen.

Beschlüsse (des Kantonsrathes von Schwyz) über den 80 Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichts betreffend die Rechtspflege während des Amtsjahres 18^{50/51}. Vom 5. Jul. (Amtsbl. S. 317.)

betreffen die Protocollführung der Friedensrichter und die Spotttarife.

Beschluß (der Neg. von Appenzell A. N. h.) in Betreff 81 der Appellationsfristen. Vom 25. Jun. (Abl. I. S. 51.)

Dieselben gehen von der (Gemein)Räthenstung bis zur Kleinräthenstung und werden bei der Kürze dieser Fristen häufig verfäumt. Darum sollen hinfort erstere Sitzungen von den letztern immer wenigstens 8 Tage entfernt sein.

Circulaire du directeur du dép. de Justice (de Neuchâtel) touchant 82 l'exécution des jugemens définitifs. Du 30 octobre. (f. offic. n. 45.)

Vorschrift von Formeln, welche die Rechtskraft des Urtheils darthun und von Formen, welche zu befolgen sind, um die Verwaltung zum Einschreiten zu vermögen.

Décret (de Neuchâtel) concernant la publicité à donner aux mises 83 en taxe. Du 9 avril. Avec décret interprétatif du 19 nov. (f. off. Nr. 49.)

Die mises en taxe können der Urthelurkund der Basler Landes-Ordnung verglichen werden und sind als eine Einleitung der Concurseröffnung öffentlich zu machen. Diese Bestimmung wird durch das Erläuterungsdekret ausgedehnt auf Proteste, weil die amtliche Anzeige (signification) derselben die Unfähigkeit zur Vermögensveräußerung herbeiführt.

Gesetz (von Zürich) betreffend die Schuldbetreibung. 84 Vom 1. April. In Kraft seit 17. Aug. (Amtsbl. S. 191 f. Entwurf S. 29 f.)

Ein früheres Gesetz über Schuldreibungen datirt vom 28. Jun. 1832, ein späteres vom 7. April 1842, dieses, vom 1. April 1851, enthält gegenüber dem letztern keine tief eingreifenden Änderungen. Das Erheblichere scheinen die neuen Bestimmungen über die Nachpfändung, die mehrere Berücksichtigung der Wechselseiterungen, die genauere Angabe der Gründe zu Verweigerung einer Rechtsöffnung, der Abschnitt von den Notgantzen, die Einführung fester Rechtsstillstände für die im Militärdienste befindlichen und für die delibерirenden Erben eines betriebenen Erblassers, die Regulirung der Rechtsvorschläge gegen Aufkündigungen; wohl vorzüglich aber gibt diesem Gesetz seinen Werth die Verlegung der Ertheilung

des Wortzeichens (der Schuldhaft) in das vollkommen freie Ermessens des Richters.

- 85** Reglement (des Obergerichts Zürich) zur Vollziehung des obenerwähnten Gesetzes. Vom 19. Jul. (Abl. S. 365 f. 375 f.)

Vorschriften zu gleichmässiger Führung der Protokolle, Vormerkung der Einträge, Aussertigung der Betreibungszettel, Pfandscheine und Pfandberichte, Behandlung von Versilberungsbegehren, Formulare für Betreibungsstellungen, Registrirung u. s. w. Alles mit beinahe in Aengstlichkeit überschlagender Genauigkeit.

- 86** Verordnung (des Obergerichts Zürich) betreffend die Führung der Pfandbücher durch die Gemeindeammänner und die Errichtung freiwilliger Pfandverschreibungen auf Fahrhabe und noch uneingesammelte Früchte. Vom 11. Okt. (Amtsbl. S. 491 f. u. 498 f.)

Regeln über die Einrichtung der dem zürcherischen Pfandrechte eigenthümlichen öffentlichen Bücher für Fahnenpfänder, sowohl solche, die auf dem Wege der gerichtlichen Betreibung zwangswise als solche die durch freie Uebereinkunft der Partheien verschrieben werden. Die Sorgfalt in der Durchführung dieser bis auf das Ende des 15ten Jahrhunderts zurückgehenden Sicherheitsbestellung (vgl. Bluntschli Zür. NG. II. S. 127 f.) geht in dieser Verordnung viel weiter als in den dadurch außer Kraft gesetzten ältern Beschlüssen und Instruktionen, und trachtet, den in den letzten Amtsberichten des Obergerichts enthaltenen Klagen über die vorhandenen Mängel in Führung dieser Bücher zu beggnen.

- 87** Beschluß (der Landsgemeinde Uri) bezüglich der Schuldboten und Pfandschätzungen. Vom 4. Mai. (Abl. S. 99.)

Eine wichtige Bestimmung, womit das sog. Kaufschillingsrecht mehrerer altorganisirter östlicher Kantone, z. B. Glarus (s. Landb. §§. 133 I. 3 und 136 I. 2) und Graubünden – für Uri aufgehoben wird, wonach bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners dem Gläubiger das Pfand zugeschält (d. h. überlassen) wird, wenn nicht ein Kauflebhaber einen Drittheil der Forderung mehr darum bietet. (Landb. Art. 152) Der Landrath in seinem Zirkular zur Landesgemeine vom 2. und 15. April bestritt diesen Antrag eines Sieben geschlechts, weil dieses Recht dem Gläubiger einen billigen Schutz gegen Verluste gewähre und überhaupt selten vorkomme, die Auf hebung aber leicht entgegengesetzt wirken, dem Geldbedürftigen bei grösserer Möglichkeit des Verlustes den Credit erschweren, den Wucher erleichtern könnte. – Auch scheint die Ausführung dieses Beschlusses, obwohl angehoben (vgl. Abl. S. 109 und 111) auf Schwierigkeiten zu stoßen (s. Amtsbl. 1852. S. 20 u. f.)

*Loi (de Fribourg) sur la discussion des biens. Du 12 mai, en 88
vigueur depuis le 1 janv. 1852. (sép. publ.)*

Dieses Gesetz unterwirft die ganze Concursverwaltung der Leitung des Bezirksgerichtspräsidenten, der, administrativ und richterlich, sehr frei verfügt, administrativ — er kann sich eine Massaverwaltung beiordnen, kann die Fahrnisse einzeln oder stückweise verkaufen lassen, Fahrniß und Eigenschaft, wo und wie er es dienlich erachtet, Recht- und Schuldforderungen, deren Einziehung für die Masse schwierig, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger an Aversalverkauf bringen, — richterlich, indem er bei streitigen Fragen inappellabel bis auf 300 Fr. (n. W.) entscheidet. Er auch hat in seiner Verfügung, der Familie des Falliten sich anzunehmen. Nachtheile dieses Concursrechts sind die vielen Vorzugsrechte verschiedener Gläubiger, die lange Dauer des Zugrechts jüngerer, unbezahlter Gläubiger, die Möglichkeit, ein Jahr lang den Ausschluß von der Masse cassiren zu lassen, und das Erkauftse von Eigenschaften binnen Jahresfrist erst zu bezahlen.

Kreisschreiben (des Obergerichts Luzern) an sämmtliche Bezirksgerichte. Vom 25. Febr. (Kant.-Bl. S. 333 f.)

ermahnt zu mehrerer Aufsicht, daß in Concursen unrichtige Collocationsbegehren amtshalber in die rechte Klasse verwiesen werden.

*Due Leggi (d. c. d. Ticino) sulla abrogazione di alcuni articoli del 90
cod. di proc. civile risguardanti i concorsi giuridici. Del 7 giugno. (fogl.
off. p. 569 f. Cfr. progetti fogl. off. s. straord. n. 9.)*

Hienach sind die Concurskosten nicht nur obenweg von der Masse wegzuziehen, sondern pro rata auf alle, auch die privilegierten Creditoren zu vertheilen, während sonst diese nichts oder doch nur das ratum von der Versilberung ihrer Pfänder trifft. Ebenso bei voraussichtlicher Vertheilung allmälig eingehender Erlöse ist zu Deckung des ratum eine entsprechende Summe den betreffenden Creditoren voraus in Abzug zu bringen. Die Sicherung der drei lebtverfallenen Capitaljahres Interessen ist auf nur zwei beschränkt. — Das zweite Gesetz stellt die außergerichtliche Besorgung einer Fallimentsmasse statt, wie bisher, unter die Aufsicht eines Gerichtsdelegirten, der häufig nur müßiger Zeuge war, ausschließlich den Creditoren anheim, welche aber dem Gericht umständlichen Bericht über ihre Thätigkeit und dazu ihre Protokolle vorzulegen haben, wobei den Beteiligten Einspruchsfristen gesetzt sind von zwei Monaten nach gerichtlicher Schlusserklärung für sonstige Einwendungen, von zwei Jahren für Klagen über dolus.

Decret (von Bern) betreffend die Sicherstellung der richterlichen Depositengelder sowie der Eigenschaften

und Geldwerthe aus Massaverwaltungen. Vom 12. Nov.
(Gesche und Decrete. 1851. S. 219 f.)

Dieselben gehen an die Amtsschreibereien und von diesen an die Bank.

- 92 Beschlusß (von Zug) über die Arrestirbarkeit anvertrauter Waare für Hauszins oder andere Schulden. Vom 28. April. (Kantonsbl. S. 79 f.)

Ausdehnung des Arrestirverbots von Wubb und Geschirr arbeitgebender Fabrikanten und Ferger laut Kantonsratsbeschluß vom 19. Mai 1831 (Gesetzsammlung I. S. 278 f.) auf Webstühle, von den Armenbehörden angeschafft.

Es mag auch hier aufmerksam gemacht werden auf die Mittheilungen des Bundesrates über seine Beschlüsse in Beschwerdeführungen gegen Arreste schweizerischer Behörden, enthalten im Rechenschaftsbericht an die Bundesversammlung. (Bundesblatt. 1851. II. S. 330 f. und Commissionalbericht ebendas. S. 501.)

- 93 Sporteltarif (von Uri) für den Civilprozeß Vom 28. Mai. (Amtsbl. S. 117 f.)

Sporteltarif (von Uri) für Zeugen. Vom 14. Aug (Amtsbl. S. 189 f.)

- 94 Tarif (de Fribourg) des émolumens et indemnités dus aux autorités judiciaires, aux témoins, aux parties et aux avocats en matière civile. Du 13 Nov. pour être exécutoire à dater du 1 Janv. 1852. (publ. sépar.)

- 95 Gesetz (von Baselland) betreffend den Einzug der Gerichtssporteln. Vom 17. Nov. (Abl. III. S. 216 f.)

D. Criminalprozeß.

- 96 Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege. Vom 27. August, in Kraft seit 26. December. (Amtl. Sammlg. II. S. 743 f.)

- 97 Gesetzbuch (von Bern) über das Verfahren in Strafsachen. Vom 2. März 1850, in Kraft seit 1. Jan. 1851. (besond. gedruckt.)

- 98 Code (de Fribourg) de procédure pénale. Du 11 Mars 1850, en vigueur depuis le 1 Janv. 1851. (publ. sépar.)

- 99 Loi (de Neuchâtel) concernant la répression des contraventions et délits. Du 10 Juin, déclaré exécutoire à dater du 1 Juillet. (publ. sépar.)

Provisorische Feststellungen (von Graubünden) in 100 Bezug auf das Verfahren der Kreisgerichte in Kriminalfällen. Vom 8. Jul. (Verhandlungen des ord. Grossen Räthes.

S. 155 f.)

Fünf Gesamtgesetze, wovon die drei ersten berechnet auf Geschworne, die zwei letzten auf ständige Gerichte, das vierte zunächst nur für Vergehen, das fünfte nur Grundzüge, für eine Übergangsperiode bestimmt, bis eine feste Regelung der Criminalrechtspflege in Graubünden eintreten wird.

Die drei ersten haben nicht nur einen gemeinsamen Charakter, sondern sie stimmen theilweise wörtlich überein. Denn ihre Quelle ist eine gemeinsame, das französische Gerichtsverfahren, das sie theilweise mit den kleinlichsten Kleinigkeiten copiren. Es fehlt ihnen Allen gleichmäig eine eigene, lebendige Anschauung der Aufgaben, daher das Catechismusartige in so manchen Abschnitten, berechnet auf Leute, die ganz neu mit einer Sache umzugehen haben. Alle drei, inbegriffen das mit dem Bundesgesetz meist genau übereinstimmende gleichzeitig beschlossene Gesetz für Militärstrafrechtspflege, können daher nur als Anfangsversuche gelten, die, sollte das französische Geschwornengericht mit seiner schauspielerischen Effetmacherei in der Schweiz wirklich Wurzel fassen, sehr bald Besserungen werden weichen müssen. — Verschiedenheiten sind indessen auch bemerkbar. Bern ist in dem Briefgeheimniß gegen Verhaftete ängstlicher als Freiburg, in dem Verfahren vor den Assessoren untersagt Bern dem Präsidenten das Résumé, während Freiburg es gebietet; Bern und Freiburg fragen noch die Geschwornen nach mildernden Umständen, das Bundesgesetz überläßt ihre Würdigung dem Richter; nach dem Wahrspruch der Geschwornen läßt das Bundesgesetz keine weitere Verhandlung über die Thatfrage mehr zu; Freiburg dagegen gestattet, daß die Richter, bei Zweifeln an der Richtigkeit des Geschwornenspruches die Geschwornen wieder zur Berathung zurück in ihr Zimmer schicken, Bern dagegen läßt die Richter, wenn sie das „Schuldig“ der Geschwornen einstimmig bezweifeln, den Spruch geradezu cassiren und an eine neue Erörterung weisen. — Während Bern für die richterliche Verhandlung Offentlichkeit vorschreibt, schließt Freiburg die Thüren. Einzelne Bestimmungen hat Freiburg allein; so die über freies Geleit. — Am einfachsten tritt das Bundesgesetz auf, schwerfälliger die 2 andern, weil sie auch die Bestimmungen für den Rechtsgang vor Polizei- und correktionellem Gericht umfassen. Besonders verwirkt ist das Einleitungsverfahren in dem Recht von Freiburg, wo nicht weniger als 5 Beamtungen zur Verhaftung mitzuwirken unter Umständen berechtigt sind. —

Das vierte Gesetz enthält eine Mischung von Organisations- und Prozeßbestimmungen, die jedoch nur Polizeiübertretungen und

Bergehen betreffen. Besonderer Beachtung werth ist die Stellung des Präsidenten des correktionellen Gerichts, der die Rolle des Staatsanwalts zu übernehmen hat und daher nach alter deutscher Weise bei dem Spruch i.u. Austritt bleibt, während die Richter einstweilen noch beides, That- und Rechtsfrage zu entscheiden haben. So kurz dieses Gesetz im Vergleich mit den ebenerwähnten Arbeiten ist, so unterliegt ihm, wie uns vorkommt, ein gesunder Keim, der viel mehrere Vervollkommenung fähig ist und auch viel mehr an vorhandene Einrichtungen sich anknüpft, wie es denn auch selbst bewährte ältere Rechtseinrichtungen des Landes theilweise fortsetzt. — Die Richter werden auf ein Jahr aus der Zahl der Fähigen des Distrikts ausgeloset. Die Fähigen bestimmt eine besondere Wahl der Distriktsgenossen. — Der Zeugeneid ist Regel, das Fähigkeitsalter 18 Jahre. Einen Tarif für dieses Verfahren, vom 18. Juli, enthält die f. offic. n. 31.

Verwandt mit diesem Gesetz ist dasjenige für Graubünden, wo die Untersuchung gewöhnlich auch Präsident und Schreiber des Kreisgerichts führen. „In schweren Fällen, ehe es zur Aburtheilung kommt, hat die Untersuchungskommission einen Amtskläger außer dem Gericht zu bestellen; und wenn auf den Tod geklagt werden soll, die diesfällige Bestimmung zu treffen. Wenn es sich dagegen um keine Todesstrafe handelt, bleibt der Strafantrag dem Amtskläger überlassen. So oft ein besonderer Amtskläger auftritt, und auch sonst wenn ein Angeklagter es begeht, muß demselben ein Vertheidiger gegeben werden.“ — In Bezug auf das weitere Verfahren ist dem Gericht, ein gedruckter Gesetzesentwurf zu geeigneter Benutzung und Nachachtung empfohlen.

- 101** Beschlüsse (des Kantonsrates von Schwyz) über den Rechenschaftsbericht u. s. w. (s. oben Nr. 80.) (Amtsbl. S. 320 f.)

enthält kleine Änderungen vornehmlich an der Strafprozeßordnung, wodurch die Prozeßeinleitung mehr in die Hände der Bezirksamannämter vereinigt, der Vollzug der Urtheile einer weitern Aufsicht unterworfen, die Genauigkeit im Aktenstudium den Richtern empfohlen und für die Stellung der Anträge des öffentlichen Anwalts eine neue Einrichtung getroffen wird.

- 102** Circular (des Obergerichts Thurgau) betreffend das Voruntersuchungsverfahren der Bezirksamter in Strafsachen. Vom 30. April. (Abl. S. 143 f.)

beabsichtigt Einführung mehrerer Gleichförmigkeit und Genauigkeit bei den ersten Prozeßmaßregeln, der Einlieferung von Einculpationen in die Gefängnisse, der Erhebung des Thatbestandes und des Sachwerthes, Beobachtung der erforderlichen Zurückhaltung in Proceduren, die an das Verhörrichteramt gelangen. — Eine für

Polizeibehörden auch außerhalb des Kantonsgebietes sehr dienliche
Instruktion.

Gesetz (von Uri) über die persönliche Freiheit der **103**
Bürger und die Fälle derer Beschränkung. Vom 3. Okt.
1850, von der Landsgemeinde genehmigt am 4. Mai 1851.
(Abl. 1850. S. 212 und 1851. S. 96).

Bestimmungen über die Strafe eigenmächtiger Verhaftung eines solchen, — „welcher Einen weder als Verbrecher zu erkennen noch als einen gefährlichen Menschen anzusehen genügende Ursache hat“ — (vgl. östr. Strafges. §. 78) — und über die Gründe gerichtlicher Haft: erhebliche Anzeige eines schweren Polizeivergehens, Besorgnis vor Entweichung oder Vertilgung von Spuren, Nichterscheinen nach zweimaligem vergeblichem Vorgebot, Widersehlichkeit gegen competente Behörden, Wahnsinn oder Schaden im Zustand der Trunkenheit, Vergehen unter Arreststrafe, vorherige Verurtheilung zu Gefängnis; die Befugniß zu solcher Verhaftnahme steht bei der Regierung, der Polizeikommission, den Bezirksamännern, der Verhörfkommission, dem Staatsanwalt, theilweise der Militärkommission, dem Gerichts- und Gemeindepräsidium, sowie endlich auf handhafter That oder bei Wahnsinn und Trunkenheit jedem ehrenhaften Landmann. Verhörfrist 24 Stunden von der Haft Anfang an. Hausuntersuchung in gleichen Grenzen.

Beschluß (des Bundesrates) betreffend die Bei- **104**
trittserklärung des l. St. Gallen zu dem Auslieferungsvertrag mit Belgien. Vom 3. März. (Amtl. Samml. II.
S. 268 f.)

Beschluß (von Appenzell A. N. h.) über die Folgen der **105**
Instanzenentlassung. Vom 6. Mai. (Abl. I. S. 26.)

Dieselbe entziehe nicht die Zeugnissfähigkeit.

Beschluß (der Reg. von Uri) betreffend Befugniß des **106**
Kantonsgerichts zu Schärfung von Strafen erster Instanz. Vom 25. Aug. (Amtsbl. S. 208.)

Wenn ein criminalgerichtlich Verurtheilter appellirt, adhärit der Staatsanwalt eo ipso.

Spotelntarif (von Uri) für den Strafprozeß. Vom **107**
14. Aug. (Amtsbl. 181 f.)

E. Gerichtsorganisation.

Reglement (von Uri) für die Justizbehörden oder **108**
sämtliche Gerichte. Vom 18. Aug. (Amtsbl. Beilage
zu Nr. 36.)

Für 1. Civilprozesse: Ammanngerichte, Bezirksgerichte, Kantonsgericht; 2. Straffälle: Ammanngerichte, Bezirksgerichte, Criminalgericht, Kantonsgericht. 3. Aufsicht: Justizkommission, Kantonsgericht, Landrat. Außerdem üben noch die Wuhr- und Dorfgerichte verfassungsmäig richterliche Befugnisse aus. — Ferien 8 Tage vor und nach Ostern. — Geschäftsordnung. (Öffnung mit Anrufung des heiligen Geistes und 5 Vaterunser) — Mündlichkeit und Offentlichkeit — Ordnungsbüßen bis 24 Fr. n. W. — Urtheilsmotivierung — Fährlicher Rechenschaftsbericht — Oberaufsicht: „Das Kantonsgericht ertheilt inner den Schranken der Gerichts- und Prozeßordnung den untern Behörden und Beamten über die Anwendung derselben die nöthigen Weisungen und Befehle, denen sie nachzukommen verpflichtet sind, bei Strafe für Widereschlichkeit und Verantwortlichkeit für alle Folgen. Hinsichtlich der Rechtssprüche aber, d. h. was materiell Rechtens sei in einzelnen Fällen, haben sie vom Kantonsgericht weder Belehrung zu verlangen noch anzunehmen.“

109 Verfassung (von Baselland) betreffend die richterliche Gewalt. §§. 71—79. (Abl. I. S. 25 f.)

Obergericht von 9 Mitgliedern — urtheilt über bürgerliche, Verwaltungs- und Straffälle und hat die Aufsicht über alle bürgerlichen Verwaltungs- und Straffälle. Der Obergerichtsschreiber nimmt an den Berathungen Theil, nur mit berathender Stimme. Die Oberrichter sind für ihre Verrichtungen zu jeder Zeit dem Landrat verantwortlich. Fährlicher Rechenschaftsbericht. (?) Dreijährige Amtsduer. — „Der Kanton soll zur Einführung des Geschworenengerichts sei es im Wege der Centralisation sei es durch Concordat mit andern Kantonen Hand bieten.“ Amtsduer dreijährig.

110 Gesetz von (Uri) über die Offentlichkeit der — Gerichtsverhandlungen. Vom 4. Mai. (Landsgemeinde-Circular §. 4. Beilage n. 3. Abl. S. 95 f.)

Ausführung des §. 28 der Verfassung. Diese Offentlichkeit bezieht sich bei den Gerichten nur auf Verlesung der Akten, die Vorträge der Parteien und die Öffnung der Urtheile, und auch da, wenn nicht der Anstand widerspricht. Das Gericht entscheidet über die Schließung der Thüren und „Räumung der Tribüne.“

111 Gesetz (von Baselland) über die Offentlichkeit des Sitzungen des Regierungsrathes, des Obergerichts, des Criminal- und correktionellen Gerichts und der Bezirksgerichte. Vom 12. Mai. (Abl. II. S. 76 f.)

Ausführung der Verfassung §. 34 und Grund der Änderungen in Ges. nn. 126 und 127. Ausnahmen — von der öffentlichen Parteiverhandlung: bei Gefährdung der Sittlichkeit; — von der öffent-

lichen Berathung: bei gleicher Gefährdung und ferner bei wichtigen Familiengeheimnissen, Geschäften, die vermöge des Aufsichtsrechtes zu erledigen sind und nicht streitigen Betreibungen, im Allgemeinen aber bei Straffällen.

Gesetz (von Solothurn) betreffend Aufhebung der 112 Verwaltungsgerichte. Vom 20. März. (Abl. S. 93.)

Geboten durch die Verfassung §. 44. Dem Regierungsrath sind zugewiesen Streitfragen: a. über Benutzung von Gemeindeanstalten und Gemeindevermögen rücksichtlich der Weise der Benutzung im Allgemeinen; b. über Errichtung von Gemeindeanstalten, Erbauung und Unterhalt von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, Nebenstrafen und dgl. c. über Erhebung und Vertheilung von Abgaben, Gemeindelasten, Frohnungen und Leistungen, wenn es sich im Allgemeinen um die Art handelt, wie dieselben sollen getragen werden, nicht aber, wenn darüber Streit entsteht, ob und in welchem Maafz einzelne Personen nach den jedesmal bestehenden Vorschriften pflichtig seien; d. über Ertheilung von Gemeindepflichten; e. über Eintheilung von Heimatlosen. Den Civilgerichten fallen anheim alle andern Streitfragen administrativer Natur. Dadurch fallen weg §§. 347—363 der Prozeßordnung (über Conflikte).

Gesetz (von Solothurn) über die Obliegenheiten des 113 Obergerichts. Vom 20. März. (Amtsbl. S. 95).

Außer den schon bestehenden Pflichten: Zuweisung der Aufsicht über die Errichtungen der Amtsgerichte, der Amtsgerichtspräsidenten, Amtsschreibereien und Gerichtschreibereien, sowie des Kriminalgerichts und Verhöramts. Neu ist die Aufsicht über die Amtsschreibereien, bezüglich des Hypothekar- und Sportelnwesens. Ebenso ist das Obergericht Examinatorencollegium über Fürspreche, Gerichtschreiber und Notarien. Ein Antrag, der die Geldtagsrödel (Prioritätsbescheide) vor ihrem Erlaß an das Obergericht zur Prüfung weisen wollte, wurde verworfen.

Reglement (von St. Gallen) für das Kantonsgericht. 114 Vom 5. Jul. und 5. Sept. (Amtl. Bekanntir. S. 517).

Der Präsident führt den Vorsitz auch bei den Commissional- und Augenscheinsverhandlungen. Bußen für Verspätungen. Sitzungsbeginn im Sommer früh um 7 Uhr. In Commissionalgutachten Minderheit zulässig.

Gesetz (von Schaffhausen) die Herstellung der ur-115 sprünglichen Fassung des §. 23 des Reglements des Appellationsgerichtes betreffend. Vom 18. Dez. 1850, publicirt am 8. März 1851. (Amtsbl. S. 137 f.)

womit das (gefährliche) Recht des Appellationsgerichts wieder hergestellt wird, Justizbehörden oder deren Angestellte bei Pflicht-

verlehnungen nach wiederholter Mahnung zu strafen, zu suspendiren oder zu entsehen.

- 116** Verfassungsgesetz (von Zürich) betreffend Einführung von Schwurgerichten bez. Abänderung der Art. 12. 44. 61. 63. 66 und 68 der Staatsverfassung vom 10. März 1831 und des Verfassungsgesetzes vom 26. Mai 1840. Angenommen in den Urversammlungen am 23. resp. 30. Nov. und 14. Dec. (Abl. 474 f. 515 f. Beilage zum Abl. Nr. 101).

enthaltend die allgemeinen Umrisse, aus denen vorläufig nur zu entnehmen ist, daß 1. den Geschworenen auch andere Theile der Strafrechtspflege als die Verbrechen unterworfen werden können, 2. daß die zu den eidgenössischen Assisen gewählten Schwurmänner verwendbar sind und 3. daß als Glieder des Gerichtshofes für politische und Kriminal-Verbrechen die Glieder des Obergerichtes eintreten. —

- 117** Gesetz (von Baselland) über die Organisation der Strafrechtspflege. Vom 13. Mai. (Amtsbl. II. S. 80 f.)

Eigentlich vorwiegend Prozeßgesetz. Die Voruntersuchungen sind dem Bezirksstatthalter zugewiesen, ebenso Haussuchungen bei vorhandenen Verdachtsgründen; wo Gefahr im Verzug, sind auch Gemeinräthe dazu befugt. Die Voruntersuchung geht durch den Staatsanwalt mit einem Gutachten über den Gerichtsstand an die Regierung. Diese überweistet an das Gericht. Verhöramt bei dem Obergerichtsschreiber, Antragstellung bei dem Staatsanwalt. Zeugen hört das Gericht ab. Das Hauptverfahren fällt in die Sitzung, das Verhör auch hier bei dem Gerichtsschreiber, Fragericht aber bei Richter, Staatsanwalt und Partei. Beeidigung beschließt das Gericht, ebenso (im Widerspruch mit dem landrätlichen Beschuß), ob zuvor eine pfarramtliche Unterweisung vorzugehen solle? Der Präsident resümiert. Die Entscheidung der Thatfrage, mit Beachtung der Regeln des Beweises nach bestem Wissen und Gewissen, beurtheilt das Gericht abgesondert, nachher ebenso die Rechtsfrage, die Strafe bei dem Todesurtheil wenigstens 6 Richter. Der Angeklagte kann Kriminal-Sachen an das Obergericht ziehen, correktionelle aber an dessen Präsidenten. Disciplinar- und Verspätungsbussen. Befugniß des Obergerichtes, das Prozeßverfahren durch Weisungen zu ergänzen.

- 118** Gesetz (von Solothurn) über die Organisation des Kriminalgerichts und des Verhöramts. Vom 20. März. (Amtsbl. 94 f.)

Das Verhöramt besteht aus einem besondern Verhörrichter, einem controlirenden Oberrichter und dem Aktuar. Der Vorschlag wollte den Oberrichter mit dem Verhör betrauen und den speziellen Verhörrichter abschaffen — theils aus lokalen, theils aus allgemeinen Gründen. — Kriminalgericht 4 Mitglieder und der Vorstand bei

einem der Amtsgerichtspräsidenten; die der große Rath auf ein Jahr wählt. Zur Fällung eines Endurtheils sind alle Stimmen, eines Todesurtheils vier, beim Obergericht fünf Stimmen erforderlich, beidemal den Präsidenten auch gezählt. (Vgl. Verhandlungen des gr. Rathes, S. 30 f.)

Gesetz (von Baselland) über die Aufstellung eines **119** Staatsanwalts. Vom 28. April. (Abl. II. S. 10 f.)

Geboten durch die Verfassung. Obliegenheiten: 1. Führung der öffentlichen Anklagen bei dem Kriminal-, correktionellen und Obergericht sowie bei Polizeigerichtsappellationen. 2. Vertretung der öffentlichen Vermögensinteressen bei Civilprozessen. 3. In wichtigen Polizeiprozessen Vorstand oder Führung auch in erster Instanz. 4. Auf Begehren des Reg.-Rathes Begutachtung anderer wichtiger ins Rechtsfach einschlagenden Materien. — In Straffällen geschieht der Antrag frei nach Gesetz und geltendem Recht. — Amtsdauer dreijährig. Ordnungsbüfe für Pflichtversäumnis von 20—100 Fr. Abberufung auf vereinten motivirten Antrag von Regierung und Obergericht. Haftbarkeit für verursachten Schaden auf dem Civilweg. Verantwortlichkeit gegenüber dem Regierungsrath. Fährlicher Rechenschaftsbericht.

*Loi (de Fribourg) sur les cours d'assises. Du 22. Nov. (sép. **120** publ.)*

Modification der loi judiciaire vom 26. Mai 1848. 3 Kreise. Wahl von 150 Geschworenen. Accusation gegen die Richter von Seite des Staatsanwalts und des Angeklagten. Ersatz durch den nächstwohnenden Suppleanten. Vertheidigungspflicht der Sachwalter und Rechtsgelehrten. Cassationsrecours von 20 auf 3 Tage beschränkt.

Gesetz (von Graubünden) über die Kompetenzen der **121** verschiedenen Gerichtsbehörden in Civilsachen. Vom 5. Jul. 1850. Als angenommen erklärt am 9. Okt. gl. S., in Kraft mit 1. Jun. 1851. (Verh. des ord. gr. Rathes von 1850. S. 181 und 193).

Mit diesem Gesetz ist das durch die Hoheitsrechte der Hochgerichte von Graubünden tausendfältig zersplitterte Gerichtswesen in ein modern-hierarchisches Instanzenystem gebracht, wonach das Zugverfahren für appellable Civilsachen und die Grenzen des „Unweiterzüglichen“ festgesetzt sind — bei Vermittleramt mit fl. 10. — B.W. bei Ausschüssen des Kreisgerichtes (3 Personen) mit fl. 30. gl. W. — Kreisgerichten mit fl. 100. gl. W. — (und weiterzüglich Sachen im Betrag nicht über fl. 1000 gl. W.). Bezirksgerichten mit fl. 1000 gl. W. — bei Obergericht das Weitere. — Das Gesetz beruht auf einem andern gleichen Tages, wodurch die Zahl der alten Gerichte erster Instanz (93) reducirt und eine Ein-

theilung in 39 Gerichtskreise dafür eingeführt und Manches vereinfacht, namentlich auch die Justiz wohlfeiler und insofern besser wird, als man bei der Wahl der Richter nicht mehr an die Repräsentation gebunden, sondern an die tüchtigsten gewiesen ist.

- 122** Gesetz (von Graubünden) über die Rechtsmittel aus formellen Gründen oder Recurse. Vom 3. Jul. 1850, angenommen erklärt am 19. Okt. gl. L., in Kraft seit 1. Jan. 1851. (Verh. des gr. Rathes von 1850. S. 161 f.)

betrifft Beschwerden über Justizverweigerung und streitigen Gerichtsstand, welche an den kleinen Rath — Beschwerdenfehler gegen die Vorschriften über das Prozeßverfahren, welche an das betreffende Appellazgericht gehen. Bedingung der Zulässigkeit ist bei Competenzstreit und Prozeßformverlehung Erklärung des Recurses in Gegenwart der Part (Gegner) sofort nach Kenntnissnahme vom Urtheil. Das Gesetz bezieht sich nur auf Civil- und Injurienfälle. Der Recurs übt keinen Suspensiveffekt. Der letztere Satz war eigentliches Ziel des Gesetzes, zu Abschaffung der vielen und langen Stillstellungen und weitläufigen Verhandlungen vor der Standeskommision.

- 123** Beschuß (von Graubünden) über Aufhebung des Handels- und Fuhrgerichts. Vom 17. Jun. (Verh. des ord. gr. Rathes. S. 14 f.)

— als überflüssig und unpassend bei der jetzigen Kreisgerichtsorganisation. Dieses Handelsgericht urteilte bisher über alle Privatstreitigkeiten wegen transitirenden Kaufmannsgütern, namentlich über Entschädigungsforderungen zwischen Speditoren und Fuhrleuten und diesen untereinander, wenn letztere zur Zeit der erhobenen Ansprache in Chur anwesend waren — und theilte sich in dieser Arbeit mit dem Fuhrrichter, der nur bis auf fl. 20 BW., mit einem Ausschuß, der bis auf fl. 100 gl. W. unweiterzüglich absprach, während es bis auf fl. 1000 gl. W., weiter aber mit Zug an das Oberappellationsgericht entschied. (Amtl. Gesetzes-Sammlung von Graubünden III. S. 187 f.)

- 124** Beschuß (von Graubünden) über Aufhebung der statutarischen Compromißgerichte. Vom 26. Jun. (Verh. des ord. gr. Rathes. S. 65.)

durch einzelne Landesstatuten festgestellte Gerichte, welche ohne Weiterzug entschieden (A. Gesetzes-Sammlung II. S. 239), als mit der Bundesverfassung und den (jetzigen) Grundsätzen der kantonalen Gesetzgebung im Widerspruch stehend und als Umgehung des natürlichen Richters unstatthaft erfunden.

- 125** Beschuß (von Baselland) über die leitenden Grundsätze bei Organisation des Civilprozeßverfahrens. Vom 23. April. (Abl. II. S. 55.)

erklärt, daß „namentlich eine gehörige Einleitung der Prozesse, die dem bisherigen Verfahren fast ganz abging, erheischt wird, damit der nach der Hauptverhandlung sofort öffentlich seine Meinung abgeben sollende Richter gehörig orientirt und der Gefahr überhoben sei, überrascht und verwirrt zu werden“; — daher die fünf Bezirksgerichtspräsidenten „fachkundige“, vom Obergericht zu prüfende Männer, die Instruktion der Civilprozesse übernehmen und dem Richter den Prozeß zur Hauptschlußverhandlung vollkommen vorbereitet hinstellen mögen.

Gesetz (von Baselland) betreffend einige Abänderungen in der Organisation der Bezirksgerichte. Vom 19. Mai. (Amtsbl. II. 105 f.)

Die Bezirksgerichte haben 7 Richter, das Präsidentenverhör 3 (Präsident inbegriffen). Prüfung der Gerichtsschreiber. Besoldungen. Sporteln.

Gesetz (von Uri) für Aufstellung von Vermittlern. 127 Vom 4. Mai. sammt Vollziehungsverordnung vom 12. gl. M. (Landsgemeinde Circular S. 3. und Beilage Nr. 2. Abl. S. 93 f. 103.)

Der Vermittler wird von der Dorfgemeinde gewählt, auf zwei Jahre, außerhalb oder innerhalb derselben; die Stelle zählt als Gemeindebeschwerde. Er hat keine Entscheidcompetenz, ist aber jeder Civil-Streitsache erster Anlauf und ertheilt Access vor die andern Gerichte, sofern die Sachen nicht in die Competenz des Amtsgerichtes fallen.

Beschluß (des kl. Rathes evang. Theiles von Graubünden) über die Gerichtsbarkeit in Pfrundanständen. Vom 15. Jul. (Amtsbl. 230.)

Als mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruch stehend wird die Gerichtsbarkeit des kleinen Rathes in Pfrundanständen zwischen Gemeinden und Pfarrern aufgehoben und der gewöhnliche Civilrichter als competent erklärt.

Gesetz (von Baselstadt) über die Gerichtsbarkeit in Dienstbotenverhältnissen. Vom 2. Dec. 1850, publicirt am 26. April 1851. (Gesetz. XIII. S. 16 f.)

Über Sachen wegen Lohns, Dienstzeit, Kost u. s. w. entscheidet im Stadtbezirk ein besonderer Einzelrichter zwischen Herrschaften und Dienstboten — d. h. allen Personen, welche sich auf gegenseitige Aufkündigung hin zu häuslichen oder wirtschaftlichen Dienstleistungen um einen bestimmten Lohn verdingen, geschehe dies mit oder ohne Wohnung und Kost, mit oder ohne Haftgeld, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Fabrikarbeiter dagegen, Taglöhner, Gesellen, Lehrlinge, Nährerinnen u. s. w. fallen nicht unter die Gerichtsbarkeit des Dienstbotenrichters. Spruchgrenze in Strafbefugniß

10 n. Fr., in Streitsachen 35 n. Fr. unweiterzüglich; bei höhern Summen unter Beiziehung zweier Mitglieder des Polizeigerichtes, aber mit Recurzbefugniß bei Summen über n. Fr. 70 oder Bußen über n. Fr. 20, einer Freiheitsstrafe oder Wegweisung. Dieselben Verrichtungen fallen für den Landbezirk dem Civilgerichtspräsidentenverhöre zu. — Diese Einrichtung hat sich in Basel von alter Zeit her gut bewährt. Früher entschieden die zur Einhaltung der Taxordnung Verordneten, später der Oberstknecht (der erste Rathsweibel) seither ein besonderer Dienstbotenrichter. Im Jahr 1834 wurde die Stelle vielfach angefochten, aber belassen und nun aufs Neue eingerichtet.

130 *Loi (de Fribourg) sur les avocats. Du 22 Nov., en vigueur dès le 1 Janv. 1852. (impr. Galley.)*

Die Stellung der Sachwalter wird als öffentliche Beamung behandelt, bestimmt zur Vertretung an den Schranken, darum theilweise unverträglich mit andern Aufgaben, aber auch nicht so ausschließlich, daß nicht das Kantonsgericht fremde Advokaten unter Gegenseitigkeitsvorbehalt zulassen könnte. Voraussetzungen: Kantonsbürgerrecht oder bei Gegenseitigkeit Niederlassung, guter Leumden, Studien von Literatur, Philosophie und zwei Jahre Recht, zweijährige praktische Vorbereitung bei einem Fürsprech, Anerkennung, oder statt der zwei letztern Erfordernisse bisheriges öffentliches Lehramt im Recht oder Bekleidung von höhern Stellen, aus der sich Rechtskunde ergiebt. Praktische Vorbereitung in der Zeit der Studien zählt nicht. Die Prüfung durch den Justizdirektor, zwei Oberrichter, einen Rechtslehrer und zwei Fürspreche geschieht mündlich (Allgemeine Rechtsgrundsätze. Völkerrecht. Bundesstaatsrecht. Kantonal-, Civil-, Handels- und Strafrecht. Französisches Civilrecht. Grundlehren des römischen und canonischen Rechts), verbunden mit einem Vortrag — und schriftlich (Arbeit über Civilrecht und Prozeß). — Pflichten: Unentgeldliches Auftreten bei amtlicher Berufung, Unterzeichnung aller Schriftstücke, Standesanstand, Beistand in allen Sachen, außer bei erkanntem Unrecht, alsdann mit Genehmhaltung des Kantonsgerichtspräsidenten, Zurückweisung aller Unterstüzung in Gesetzesumgehung, aller Betheiligung bei dem Ausgang eines Prozesses, aller Verträge über den Betrag seiner Vergutung. — Unter Verantwortlichkeit des Fürsprechs können die Zöglinge von Sachwaltern vor den ersten Instanzen, mit Genehmigung des Präsidenten vor Kantonsgericht auftreten. Aufsicht und Rügerecht wird durch einen besondern Rügerath und die Gerichte geübt.

131 *Loi (de Genève) concernant la profession libre d'homme de loi. Du 4 Juin. (Mémorial des séances du gr. cons. p. 1182 s. 1217. 1223. 1228. 1229. 1231. 1369 s.)*

Die alte Genferorganisation des Fürsprechens hatte procureurs für Durchführung der Rechtsformen und der Schuldbetreibung (la postulation) und unter ihrem Vortritt die freien Fürsprechere für die Vorträge (la plaidoirie). Dieses System ward durch ein Gesetz vom 20. Jun. 1834 aufgehoben; zur Einleitung desselben Gesetzes diente der klassische Bericht von Bellot, enthalten in Loi sur la procédure civile. Ed. augm. 1837. pp. 769 s., welcher den Gedanken desselben entwickelt, die Absonderung der Postulation und damit die Procureurs fallen zu lassen, außer für die saisis immobilière, die sie auch ferner besorgten. Der Vorschlag zu der vorliegenden Arbeit ging dahin, das Fürsprechensamt, das als „industrie“ behandelt wurde, frei zu erklären, d. h. formell unabhängig von jeder Vorbildung, aber geknüpft an ein Alter von 27 Jahren, dagegen die Postulation einer kleinen Zahl Erwählter des Staatsrathes zu übertragen. Die weitläufige Verhandlung entfernte auch diese Sonderung und so steht nun Genf ungefähr auf dem gleichen Punkte wie Baselstadt, wo außer der Gantbesorgung, die übrigen Rechtsgeschäfte ledem zustehn, und selbst mit noch weniger Beschränkungen, als nach diesem Gesetz für Genf, dessen homme de loi bei dem Civiltribunal sich speziell zur Zulassung melden, den Sachwaltereid leisten und 27 Jahre erfüllt haben muß und außer der Aufsicht der Tribunale noch eine spezielle Aufsichtsbehörde über sich hat, dagegen aber auch ein viel mehr entwickeltes Recht durcharbeitet und vertritt. —

Anwaltsgez für den Kanton Thurgau. Vom 4. 132
Jun. (Amtsbl. 214 f.)

Dieser Beruf für Einländer sowie aufrechtstehende Schweizerbürger ist abhängig von einem Fähigkeitszeugniß des Obergerichts, dieses von einer Prüfung durch einen Ausschuß desselben. Sie haften für allen Vorsatz- oder Nachlässigkeitsschaden, wogegen moralisch garantirt ein Pflichteid, ökonomisch Einstand zweier solidarischer Bürgen und Selbstzahler, prozeßualisch Ordnungsbussen von 5—100 Fr. und Gefahr der Patententziehung. Als Pflichtverleihung gilt irgendwelche Beteiligung an dem Ausgang eines Rechtsstreites. Ihnen liegt pflichtweise ob die Vertretung Unfähiger und Angeklagter.

Reglement (des Obergerichts von Thurgau) betreffend die Prüfung der Rechtsanwälte. Vom 29. Sept. (Amtsbl. 360 f.) 133

Die Prüfungscommission dreigliedrig. Prüfungsgegenstände: Civilrecht (römisches und deutsches) und Kriminalrecht. Civil- und Kriminalprozeß. Kantonalgesetzgebung und allgemeines sowie speziell schweizerisches und kantonales Staatsrecht. Schriftliche Ausarbei-

- tung und mündlicher Vortrag einer Prozeßaufgabe. Nach Abweisung fürzeste Wiedermeldungsfrist 2 Jahre.
- 134 Kreisschreiben (des Reg.-Raths von Bern) betreffend die Verrechnung und Genehmigung der Fiskalanforderungen von Anwälten für armenrechtliche Erscheinungen. Vom 24. Jan. (Gesetze und Decrete 1851. S. 26 f.)
 betrifft die Vergütung von Reiseauslagen und ordnet statt sofortiger einfacher Tarifirung durch die betreffenden Gerichte Eingaben an die Justizdirektion, Prüfung, bei Zweifeln Rückgang an die erste, Rekurs an die zweite Instanz und mannigfache Bescheinigungen an.
- 135 Beschuß (von Schwyz) über die Notariatsprüfung. Vom 11. Febr. (Amtsbl. 209.)
 Anordnung von Prüfungen durch den jeweilen betreffenden Bezirksrat; darüber Bericht an die Wahlbehörde.
- 136 Decret (von Bern) über provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren. Vom 8. Okt., in Kraft seit 1. Nov. (Gesetze und Decrete 1851. S. 162.)
 — um einen Dritttheil; dagegen Enthebung von der Pflicht zu Einregistrierung solcher Urkunden und Verträge, welche schon in die Grundbücher fallen.
- 137 Gesetz (von Solothurn) über die Besoldungen der gerichtlichen Behörden. Vom 20. März, in Kraft seit 1. April. (Amtsbl. 96 f.)
 Vorzüglich streitig war die Besoldung und die Vereinigung beziehungsweise Trennung mehrerer Amtsschreibereien.
- 138 Décret (de Fribourg) sur les cautionnemens à fournir par les greffiers des tribunaux. Du 18 Sept. (sép. publ.)
- 139 Tarif (de Fribourg) sur les poursuites. Du 20 Sept., entrant en vigueur le 1 Nov. (sép. publ.)

